

## **Vorwort**

Ich möchte an dieser Stelle meinem am 12.01.2018 verstorbenen Papa Mario Lisiewicz danken und ihn ehren. Zu seinen Lebzeiten habe ich ihm von diesem Thema berichtet.

Als er im November 2017 erneut vom Krebs befallen wurde, habe ich das Schreiben eingestellt. Erst einige Monate nach seinem Tod kam sein mir vererbter Ehrgeiz wieder zu Tage und der Wille diese Arbeit als ein Zeichen seiner Strebsamkeit zu vollenden.

Lieber Papa, ich bin dankbar deine Tochter zu sein.

In ewiger Liebe

Dein Sandrienchen-Mopsebiennenchen

**„§ 48 Abs. 6 RVG –  
Verbundene Verfahren – Verfahrenreine Verbindung“**

**Diplomarbeit**

**an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Sandra Gora  
aus Leipzig

Meißen, 27.November 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Überblick</b> .....	<b>3</b>
2.1 Entstehungsgeschichte .....	3
2.2 Sachlicher Anwendungsbereich .....	4
2.3 Persönlicher Anwendungsbereich .....	5
<b>3 Regelungsinhalt</b> .....	<b>6</b>
3.1 Begriffsbestimmung.....	6
3.1.1 Angelegenheit und Rechtszug.....	6
3.1.2 Beiordnung bzw. Bestellung .....	6
3.1.3 Verbindung.....	8
3.2 Anspruch gegen die Staatskasse .....	11
3.3 Sinn und Zweck der Norm .....	15
<b>4 Die Norm des § 48 Abs. 6 RVG im Einzelnen</b> .....	<b>18</b>
4.1 Erster Rechtszug.....	18
4.2 Spätere Rechtszüge.....	18
4.3 Erstreckung .....	20
4.3.1 Anwendungsbereich.....	20
4.3.2 Voraussetzungen .....	25
4.3.3 Antrag 26	
4.3.4 Entscheidung.....	28
4.3.5 Rechtsbehelfe .....	29
<b>5 Strafvollstreckung</b> .....	<b>31</b>
<b>6 Auswirkungen auf Pauschvergütung</b> .....	<b>33</b>
<b>7 Übergangsrecht</b> .....	<b>34</b>
<b>8 Anwendungsfälle</b> .....	<b>35</b>
8.1 Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Bestellung bzw. Beiordnung nach Verbindung .....	35

8.2	Teilweises Tätigwerden des Rechtsanwalts – Bestellung bzw. Beiordnung nach Verbindung .....	36
8.3	Teilweises Tätigwerden des Rechtsanwalts – Bestellung bzw. Beiordnung vor Verbindung .....	36
8.4	Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Bestellung bzw. Beiordnung teilweise vor Verbindung .....	36
8.5	Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Verbindung durch Staatsanwaltschaft – Bestellung bzw. Beiordnung nach Verbindung .....	38
8.6	Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Verbindung durch Staatsanwaltschaft – Bestellung bzw. Beiordnung teilweise vor Verbindung ...	39
8.7	Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Bestellung nach Verbindung im Ermittlungsverfahren.....	39
8.8	Strafvollstreckung.....	41
8.9	Übergangsrecht.....	41
8.10	Fall nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG mit Anträgen und Beschlüssen .....	42
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>44</b>
<b>10</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>45</b>
	<b>Anhangsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XIV</b>
	<b>Eidesstattliche Versicherung.....</b>	<b>XV</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AP	Auslagenpauschale
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
bzw.	beziehungsweise
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfahrensgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
RPfIG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Vgl.	Vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VV	Vergütungsverzeichnis
ZPO	Zivilprozessordnung

## 1 Einleitung

Der deutsche Philosoph Arthur Schopenhauer sagte bereits: „Ein jedes Problem durchläuft bis zu seiner Anerkennung drei Stufen: In der ersten erscheint es lächerlich, in der zweiten wird es bekämpft, [sic] und in der dritten gilt es als selbstverständlich.“<sup>1</sup>

Die vom 26.07.1957 stammende Bundesrechtsanwaltsgebührenverordnung (BRAGO) wurde im Rahmen der Kostenrechtsmodernisierung vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), in Kraft getreten am 01.07.2004, abgelöst. Ziel des Gesetzentwurfes zum RVG war es, die Rechtsanwaltsvergütung an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.<sup>2</sup> Lösung hierfür sollte eine Reform des Gebührenrechtes der Rechtsanwälte sein. Hierbei sollte die Vergütung transparenter und anwenderfreundlicher gestaltet werden. Im Bereich der Vergütung des Strafverfahrens wurden erhebliche Veränderungen vorgenommen, wobei die Verbesserung der Honorierung im Vordergrund stand.<sup>3</sup> Die Mehrheit des Bundestages sah keine Alternativen zur Reform und es wurde erwartet, dass durch das RVG keine Mehrbelastungen für die Landeshaushalte entstehen, da diese mit der Erhöhung der Gerichtsgebühren kompensiert werden sollten.<sup>4</sup>

Im Rahmen dieser Arbeit befasse ich mich mit einer rechtlichen Thematik, die in meiner beruflichen Tätigkeit für mich zunächst nicht offensichtlich problembehaftet war. Mithin könnte man gar meinen, es handelt sich bei der Anwendung des § 48 Abs. 6 RVG um ein lächerliches Problem. Als ich die Norm das erste Mal gelesen und sodann in einem einfach gelagerten Fall angewendet habe, waren mir die Rechtsstreitigkeiten gänzlich unbekannt. Warum? Ich habe die Norm derart ausgelegt, dass sie mir zunächst schlichtweg unproblematisch erschien. Doch um Gewissheit und Sicherheit zu erlangen, habe ich mich mit der anderen Rechtsauffassung vertraut gemacht. Damit der Rechtsanwalt stets seine ihm zustehende Vergütung erhält, habe ich diese Mindermeinung mit einbezogen. Denn falsch angewendet, kann § 48 Abs. 6 RVG bei einer Verfahrensverbundung den Rechtsanwalt in eine vergütungsrechtlich „verfahrens“ Situation bringen. Der Rechtsanwalt erhält ohne eine Erstreckungsentscheidung einen erheblich geringeren Vergütungs-

---

<sup>1</sup> Schopenhauer, Arthur, unter: <https://www.aphorismen.de/zitat/5698> (12.11.2018).

<sup>2</sup> Vgl. BT-Druck 14/8818 S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Druck 14/8818 S. 2.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda.

anspruch gegen die Staatskasse, er erbringt jedoch dieselbe Tätigkeit (siehe Anhang 5, Anhang 6, Anhang 7). Scheinbar sehen die Rechtsanwälte jedoch keinen Klarstellungsbedarf in der Anwendung, da in einer derzeitigen Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins zur Anpassung des RVG die diversen Rechtsauffassungen nicht angesprochen werden.

## 2 Überblick

### 2.1 Entstehungsgeschichte

Bis heute werden Entscheidungen zu Rate gezogen, die bereits im Rahmen der BRAGO sowie vor dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) ergangen sind. Für das bessere Verständnis der Vorschrift muss daher ein kurzer Einblick auf die Historie der Norm gegeben werden.

Wie bereits einleitend erwähnt, wurde das RVG zur wirtschaftlichen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung eingeführt. In diesem Zusammenhang berücksichtigte man sogleich die geänderten Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und der damals geplanten Reform des Strafprozesses.<sup>5</sup>

Mit dem Inkrafttreten des RVG am 01.07.2004<sup>6</sup> wurde die zuvor in § 97 Abs. 3 BRAGO enthaltene Regelung in § 48 Abs. 5 RVG eingeführt und erweitert. Satz 1 entspricht hierbei der früheren Regelung des § 97 Abs. 3 BRAGO. Satz 2 und 3 sind gänzlich neu in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eingeführt worden.<sup>7</sup> Nach dem Gesetzesentwurf erweitert Satz 2 den Geltungsbereich der Regelung auf spätere Rechtszüge, um gleichartige Problemlagen wie im ersten Rechtszug sachgerecht zu lösen.<sup>8</sup> Satz 3 hingegen beinhaltet eine Neuregelung im Bereich des Vergütungsanspruches gegen die Staatskasse. Satz 3 soll dem Gericht die Möglichkeit zur Erstreckung des Vergütungsanspruches auf hinzuverbundene Verfahren geben, in denen bisher keine Bestellung bzw. Beiordnung erfolgt war.<sup>9</sup> Damit wird gleichfalls klargestellt, dass es keinen Rückwirkungsautomatismus bei verbundenen Verfahren gibt, wenn bislang keine Bestellung bzw. Beiordnung stattgefunden hat.

Zur Geltungszeit der BRAGO wurde dem Rechtsanwalt bei Bestellung bzw. Beiordnung vor der Verfahrensverbindung die Vergütung für jedes einzelne Verfahren, indem er gerichtlich bestellt bzw. beigeordnet war, aus der Staatskasse vergütet. Grundsätzlich galt auch in der BRAGO, dass die einmal entstandenen Gebühren nicht zu Lasten des Verteidigers gehen können, wenn er gerichtlich bestellt bzw. beigeordnet wird. Durch Rechtsprechung und Literatur zu Zeiten der BRAGO

---

<sup>5</sup> Vgl. BT-Druck 14/8818 S. 2.

<sup>6</sup> Vgl. BGBl I S. 718.

<sup>7</sup> Vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, § 48 Rn. 1.

<sup>8</sup> Vgl. BT-Druck 14/8818 S.60.

<sup>9</sup> Vgl. BT-Druck 15/1971 S.201.



wurde in dem Fall, in welchem der Rechtsanwalt erst nach der Verbindung bestellt bzw. beigeordnet wurde, herrschend vertreten, dass der Verteidiger seine Vergütung für alle verbundenen Verfahren aus der Staatskasse bekommen hat, wenn er in diesen Verfahren als Wahlanwalt tätig war. Es wurde daher vorwiegend die Auffassung eines Automatismus vertreten.<sup>10</sup> Zur Zeit der geltenden BRAGO gab es ebenfalls die Auffassung, dem Verteidiger eine Pauschgebühr zu gewähren, welche die in Betracht kommende nachteilige Sachbehandlung kompensieren sollte.<sup>11</sup> Demgegenüber wurde auch vertreten, dass die Gebühren aus der Staatskasse dem Pflichtverteidiger nur zustanden, wenn er vor deren Verbindung bereits als Pflichtverteidiger bestellt war.<sup>12</sup>

Das wurde nunmehr mit der Einführung des § 48 Abs. 5 S. 3 RVG anderweitig geregelt. Infolgedessen wandte man sich von der bis dahin überwiegend vertretenen Rechtsauffassung ab.<sup>13</sup>

Mit dem Inkrafttreten des 2. KostRMOG am 01.08.2013<sup>14</sup> ist eine neue Regelung im § 48 RVG hinzugetreten, sodass ab diesem Zeitpunkt die hier gegenständliche Regelung sich im § 48 Abs. 6 RVG wiederfindet. Eine inhaltliche Änderung hat es jedoch nicht gegeben.<sup>15</sup>

## 2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

§ 48 Abs. 6 RVG gilt für die Teile 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses (VV) des RVG. Demnach gilt die Norm nicht nur für das Straf- und Bußgeldverfahren, sondern auch für sonstige Verfahren, wie Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof, Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht, gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen, gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung sowie Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme.

---

<sup>10</sup> Vgl. Gerold/Schmidt/Madert, 2002, § 83 Rn. 22.

<sup>11</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 29.11.2001, 2 (s) Sbd 6 – 161/2001, 2 (s) Sbd 6 – 161/01; NSTZ-RR 2002, 158-159; AGS 2002, 108-109; JurBüro 2002, 302-303; Rpfleger 2002, 379-380; StraFo 2002, 306-308; StV 2003, 178-180.

<sup>12</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 29.05.2001, 2 Ws 369/01; Rpfleger 2001, 514; NSTZ-RR 2001, 384; JurBüro 2001, 640-641; AnwBl 2001, 693.

<sup>13</sup> Vgl. *Burhoff*, StraFo 11/2014, S. 457.

<sup>14</sup> Vgl. BGBI I S. 2712.

<sup>15</sup> Vgl. BGBI I S. 2691.

Die Regelung wird sowohl beim Erkenntnisverfahren inklusive Ermittlungsverfahren sowie beim Vollstreckungsverfahren angewendet. Dies ergibt sich allein aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 6 RVG, wonach die Strafvollstreckung in Teil 4 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG geregelt ist. Allerdings wird teilweise in der Rechtsprechung gegen eine Anwendung im Strafvollstreckungsverfahren gesprochen. Begründet wird dies damit, dass in diesem Verfahrensabschnitt das Strafverfahren bereits durch ein rechtskräftiges Urteil beendet wurde.<sup>16</sup>

### 2.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich des § 48 Abs. 6 RVG erstreckt sich auf den beigeordneten bzw. gerichtlich bestellten Rechtsanwalt. Von größter praktischer Relevanz dürfte dabei die Bestellung des Pflichtverteidigers nach § 140 Strafprozessordnung (StPO) sein. Aber auch ein im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt kann über Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV RVG einen Anspruch aus § 48 Abs. 6 RVG herleiten. Beispielhaft zu nennen sind hierfür unter anderem der Nebenklägervertreter oder Zeugenbeistand.

---

<sup>16</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Beschluss v. 21.01.2009, 1 KLs 12/06 (30 Js 7375/06), veröffentlicht unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de).

### **3      Regelungsinhalt**

#### **3.1      Begriffsbestimmung**

##### **3.1.1    Angelegenheit und Rechtszug**

Bevor näher auf die Regelung des § 48 Abs. 6 RVG eingegangen wird, ist es zwecks des besseren Verständnisses sinnvoll, sich zunächst einigen Rechtsbegriffen zu widmen.

Zuerst wird der Begriff der Angelegenheiten verwendet. Angelegenheiten werden abschließend in Abschnitt 3, §§ 16 – 21 RVG geregelt.

Weiterhin ist die Betrachtung des Rechtszuges von besonderer Bedeutung. Denn bereits hierin könnte eine Ursache für die unterschiedlichen Rechtsauffassungen liegen, mit denen sich die Verfasserin in dieser Arbeit auseinandersetzen wird.

Der Begriff des Rechtszuges ist zu unterscheiden in Rechtszug im gebührenrechtlichen Sinn und im prozessrechtlichen Sinn. Der Gebührenrechtszug beginnt mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes entweder durch den Vertretenen direkt oder durch gerichtliche Bestellung bzw. Beiordnung. Der Prozessrechtszug hingegen beginnt mit der Anhängigkeit des Verfahrens. Beendet wird der Gebührenrechtszug in der Regel erst nach dem Ende des prozessrechtlichen Rechtszuges. Dieser endet grundsätzlich mit einer die Gerichtsinstanz abschließenden Entscheidung unter eventueller Beachtung von § 19 Abs. 1 Nr. 10 RVG. Der gebührenrechtliche Rechtszug umfasst ferner die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses, die In-Empfangnahme von Zustellungen von Entscheidungen oder Rechtsmitteln sowie die Mitteilung an den Auftraggeber, aber auch die Kostenfestsetzung.<sup>17</sup>

##### **3.1.2    Beiordnung bzw. Bestellung**

Da die Regelung des § 48 Abs. 6 RVG zum einen für den beigeordneten und zum anderen auf den bestellten Rechtsanwalt zutrifft, wird im Folgenden auf die Beiordnung und Bestellung eingegangen. Ein Musterbeschluss zur Pflichtverteidigerbestellung findet sich im Anhang 1.

---

<sup>17</sup> Vgl. Mayer/Kroiß/Ebert, § 19 Rn. 3.

Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt kann gemäß Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV-RVG der Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen sein.

Der Umfang der Beiordnung wird in der Regel im gerichtlichen Beiordnungsbeschluss ausgesprochen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann gilt der Umfang der Beiordnung soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, § 119 ZPO. Wenn hingegen keine näheren Angaben vorhanden sind, dann ist die Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung möglicherweise in dem Umfang angeordnet, wie der Antrag auf Prozesskostenhilfebewilligung ausgestaltet war.<sup>18</sup> Demnach sind eventuelle Unklarheiten bzw. Unbestimmtheiten von Einschränkungen des Beiordnungsumfanges gegenüber der Prozesskostenhilfebewilligung zu Lasten der Staatskasse auszulegen.<sup>19</sup>

Die Verteidigerbestellung richtet sich nach der Strafprozessordnung. Sind nicht besondere Regelungen einschlägig, so gilt in der Regel § 140 StPO. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist eine logische Konsequenz des Rechtsstaatsprinzips. Hierdurch soll die Möglichkeit auf ein faires Verfahren unabhängig von der finanziellen Situation des Betroffenen ermöglicht werden.<sup>20</sup> Wenn ein Pflichtverteidiger bestellt wird, so sind alle Verfahrensabschnitte für die Vertretung und ebenso alle Instanzen umfasst.<sup>21</sup> Dies stellt somit einen grundsätzlichen Unterschied zur (notwendigen) Konkretisierung des Beschlusses einer Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe dar. Demzufolge gilt die Bestellung bis zur Rechtskraft einer Entscheidung, ausgenommen einer eventuellen Revisionshauptverhandlung, inklusive der Verhandlung nach Zurückverweisung und des Antrages auf Wiederaufnahme. Eine Beschränkung der Pflichtverteidigerbestellung ist nicht möglich.

Eine nachträgliche Bestellung bzw. Beiordnung ist nicht möglich. Die Verteidigung dient einem fairen Verfahrensgrundsatz und nicht, wie wenn eine nach Abschluss des Verfahrens denkbare Bestellung bzw. Beiordnung möglich wäre, dem monetären Interessen des Rechtsanwalts bzw. des zu Verteidigenden.<sup>22</sup> Hingegen ist

---

<sup>18</sup> Vgl. Riedel/Sußbauer/Ahlmann, § 48 Rn. 6.

<sup>19</sup> Vgl. ebenda.

<sup>20</sup> Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Beulke, § 140 Rn. 2.

<sup>21</sup> Vgl. Poller/Härtl/Köpf/Bendtsen, § 140 Rn. 14.

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 20.07.2009, 1 StR 344/08; NSTZ-RR 2009, 348; StV 2011, 645.

unter bestimmten Voraussetzungen und der allgemeinen Auffassung folgend eine konkludente Bestellung bzw. Beiordnung nicht ausgeschlossen.<sup>23</sup>

Es ist allerdings in der Praxis üblich und auch gangbar, die Bewilligung und damit auch die Beiordnung rückwirkend auf den Antragstellungszeitpunkt zu verbescheiden.<sup>24</sup> Diese Ansicht wird sogleich von der Verfasserin vertreten, da es oftmals in der Praxis zu langer Verfahrensdauer kommen kann, die den Mandanten wie auch dem Verteidiger nicht zur Last gelegt werden können. Eine auf den Antragstellungszeitpunkt rückwirkende Prozesskostenhilfebewilligung wie auch eine auf den Antragstellungszeitpunkt wirkende Beiordnung ist auch im Freistaat Sachsen mittlerweile gängige Rechtsprechung.<sup>25</sup> Bis 2006 wurde in Sachsen im Einzelfall sogar die Pflichtverteidigerbestellung rückwirkend bejaht,<sup>26</sup> davon wurde aber nunmehr Abstand genommen.<sup>27</sup>

### 3.1.3 Verbindung

Die Strafprozessordnung kennt grundsätzlich zwei Arten von Verbindungen, zum einen die sogenannte Verschmelzungsverbindung nach §§ 2 ff. StPO, auch als echte Verbindung bekannt, und zum anderen die sogenannte Verhandlungsverbindung nach §§ 237 StPO. Zu einem Anwendungsbeispiel findet sich ein Musterbeschluss zur Verschmelzungsverbindung im Anhang 1 und Anhang 2.

Eine Verschmelzungsverbindung ist die Verbindung von eigenständigen Verfahren zu einem (neuen) Gesamtverfahren. Eine Verschmelzung ist bei zusammenhängenden Strafsachen geboten. Möglich ist die Verbindung jedoch nur bei prozessualen Taten, da mehrere materielle Taten in einer prozessualen Tat ohnehin gemeinsam zu verhandeln sind.<sup>28</sup> Nach § 3 StPO liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beschuldigt werden. Ergo muss ein sachlicher

---

<sup>23</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 20.07.2009, 1 StR 344/08; NSTZ-RR 2009, 348; StV 2011, 645.

<sup>24</sup> Vgl. Riedel/Sußbauer/Ahlmann, § 48 Rn. 8 und vgl. Zöller/Geimer, § 119 Rn. 39.

<sup>25</sup> Vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 31.05.2018, 20 WF 430/18; FamRZ 2018, 1527-1528; JurBüro 2018, 483-485; LG Dresden, Beschluss vom 19.02.2007, 3 Qs 11/07; veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de).

<sup>26</sup> Vgl. LG Dresden, Beschluss vom 24.01.2006, 3 Qs 06/06; StraFo 2006, 112.

<sup>27</sup> Vgl. LG Dresden, Beschluss 25.01.2008, 3 Qs 188/07; veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de); LG Dresden, Beschluss vom 19.02.2007, 3 Qs 11/07; veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de).

<sup>28</sup> Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Börner, § 2 Rn. 1.

oder persönlicher Zusammenhang bestehen. Es muss sich aber um getrennte Strafsachen handeln. Für die Verbindung ist gleichfalls maßgebend, in welchem Stadium die Verfahren verbunden werden sollen. Für die Verbindung durch die Staatsanwaltschaft gilt § 2 StPO und für die Verbindung nach Eröffnung der Hauptverhandlung, also nach Rechtshängigkeit (§ 156 StPO), gilt § 4 StPO. Fraglich ist jedoch wie die Verbindung von Verfahren zwischen An- und Rechtshängigkeit, also dem Zwischenverfahren, geregelt ist.

Zusammenhängende Strafsachen können bereits verbunden anhängig gemacht werden. Dafür sind diese Verfahren in der erhobenen Anklage zusammenzufassen. Die Verbindung nach Rechtshängigkeit erfolgt durch gerichtlichen Beschluss mit der Maßgabe, welches das führende Verfahren ist. Nicht möglich ist eine stillschweigende Verbindung.<sup>29</sup> Eine planwidrige Regelungslücke für das Zwischenverfahren ist nicht gegeben, sodass eine analoge Anwendung der Verbindungsvorschrift entfällt. Insoweit wäre bei mehreren anhängigen Verfahren das potentiell führende Verfahren zu eröffnen. Sind hingegen mehrere Verfahren anhängig, aber noch nicht das potentiell führende Verfahren, so ist ebenfalls bis zur Eröffnung des wohl führenden Verfahrens abzuwarten.<sup>30</sup>

Es können Strafsachen verschiedener Ordnung der ersten Instanz verschmolzen werden sowie Verfahren verschiedener Gerichte gleicher Ordnung, unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit. Die Verbindung eigenständiger Strafverfahren bei demselben Gericht gleicher Ordnung ist nicht geregelt, ergibt sich aber aus dem Wortlaut des § 13 StPO sowie dem Sinn und Zweck der Verbindungsregelungen. Die Verschmelzung von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen ist jedoch kein Fall von § 2 ff. StPO.

Allerdings ist zu beachten, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen einer Verfahrensverschmelzung nicht zwingend die Verbindung durchzuführen ist. Diverse Erwägungen, wie die Prozessökonomie und der strafprozessuale Beschleunigungsgrundsatz sind mit in Betracht zu ziehen und können gegen eine Verschmelzung sprechen.

Eine Verhandlungsverbindung im Sinne des § 237 StPO berührt hingegen die Selbständigkeit der Verfahren nicht, sondern diese werden lediglich zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung im Interesse der Prozessökonomie verbunden.<sup>31</sup> Nach § 237 StPO wird ebenfalls der Zusammenhang vorausgesetzt, allerdings gilt

---

<sup>29</sup> Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Börner, § 4 Rn. 17.

<sup>30</sup> Vgl. ebenda, Rn. 7.

<sup>31</sup> Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Grube, § 237 Rn. 1.

dies ausdrücklich nicht für den in § 3 StPO bezeichneten Zusammenhang. Demzufolge ist der Anwendungsbereich hier weiter gefasst als der sachliche oder persönliche Zusammenhang wie in § 3 StPO. Es soll sich bei der Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung lediglich um eine "prozesstechnische Erleichterung" handeln.<sup>32</sup> Diese kann gegebenenfalls auch nur Teile der Hauptverhandlung betreffen.

Diese Verbindung setzt voraus, dass die Zuständigkeit bei demselben Spruchkörper eines Gerichtes liegt. Hier kommt es auch nicht darauf an, ob die Verfahren sich in einem ähnlichen Stadium befinden oder unterschiedliche Instanzen betreffen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Spruchkörper in derselben Besetzung zusammentritt. Zwar spricht § 237 StPO von anhängigen Strafsachen, aber aus dem Sinn und Zweck sowie der Einordnung der Regelung im zweiten Buch der StPO im Abschnitt Hauptverhandlung muss in den zu verbindenden Verfahren bereits das Hauptverfahren eröffnet worden sein. Eine andere Anwendung, indem man Verfahren vor der Eröffnungsentscheidung verbindet, wäre sinnwidrig.<sup>33</sup> Die Verbindungsverbindung ist eine Ermessensentscheidung, die durch Beschluss nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen oder auf Antrag erfolgt. In den Fällen des § 237 StPO kann auch eine stillschweigende Verbindung möglich sein.<sup>34</sup>

Gebührenrechtlich hat diese Unterscheidung der Verbindung ebenfalls Auswirkungen. Wie die Verfasserin aufführen wird, ist für § 48 Abs. 6 S. 3 RVG lediglich die Verschmelzungs- bzw. echte Verbindung relevant. Jedoch wird ergänzend hinzugefügt, dass eine Verbindung nach § 237 StPO keine Auswirkungen auf die entstandenen Gebühren des Rechtsanwaltes hat, sodass auch nach der Verbindungsverbindung die Vergütung für jedes Verfahren gesondert entsteht.

Nach der Entscheidung über die Verschmelzungsverbindung handelt es sich gebührenrechtlich nur noch um eine Angelegenheit, § 15 Abs. 2 S.1 RVG, weswegen die Vergütung nur noch in dieser Angelegenheit entstehen kann. Hingegen hat die Verbindung auf bereits entstandene Gebühren und Auslagen keine Auswirkungen. Hier wird auf den Rechtsgedanken des § 15 Abs. 4 RVG zurückgegriffen.

---

<sup>32</sup> Vgl. BGH, Beschluß vom 13. 8. 1963, 2 ARs 172/63; NJW 1964, 506; LSK 1963, 844779 (Ls.); BGHSt 19, 177.

<sup>33</sup> Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier/Grube, § 237 Rn. 1.

<sup>34</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 20.01.2005, 4 StR 222/04; StraFo 2005, 203.

Es ist zu beachten, dass auch bei Anberaumung verschiedener Strafverfahren auf denselben Termin die Gebühren gesondert entstehen, wenn die Verbindung erst nach Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung beschlossen wird. Es handelt sich insoweit um eine nachträgliche Verfahrensverbindung, welche keine gebührenrechtlichen Nachteile bzw. Folgen auf bereits entstandene Gebühren für den Rechtsanwalt haben kann.<sup>35</sup>

### 3.2 Anspruch gegen die Staatskasse

Ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse entsteht für den Anwalt grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt seiner gerichtlichen Bestellung bzw. Beiordnung.<sup>36</sup> Der Umfang des Anspruchs gegen die Staatskasse richtet sich nach dem Beschluss, durch den Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet wird bzw. nach dem Bestellungsbeschluss, § 48 Abs. 1 RVG.

§ 48 Abs. 6 RVG enthält von dem Grundsatz, dass der Anspruch erst ab Bestellung bzw. Beiordnung entsteht, eine Ausnahme. Hier wird der Zeitpunkt der Bestellung bzw. Beiordnung rückwirkend fingiert. Damit werden auch Tätigkeiten vom Anspruch umfasst und abgegolten, die vor der Bestellung bzw. Beiordnung erbracht worden sind.

Der Anspruch gegen die Staatskasse umfasst die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes, da in § 48 Abs. 6 S. 1 RVG ausdrücklich die Vergütung genannt ist, welche gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 RVG legal definiert ist.

Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Tätigkeiten gegenüber dem Gericht erbracht worden sind.<sup>37</sup> Unerheblich ist, ob die Tätigkeit vor oder nach der Eröffnung des Hauptverfahrens stattgefunden hat.<sup>38</sup> Demnach ist nicht nur das Erkenntnisverfahren sowie das Zwischenverfahren, also die Zeit zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit abgegolten, sondern auch das Ermittlungsverfahren, wenn der Verteidiger bereits seine Vertretung angezeigt hat. Demzufolge genügt zum Beispiel ein Mandantengespräch, um die Gebühr Nr. 4100 VV RVG auszulösen. Gleiches gilt, wenn die Bestellung erst in einem Fortsetzungstermin erfolgt ist.<sup>39</sup> Somit

---

<sup>35</sup> Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 21.08.2001, ARs 183/01; Rpfleger 2001, 615-616; AnwBl 2002, 113; JurBüro 2002, 303-304.

<sup>36</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1996, 171; OLG Hamm, AnwBl. 1995, 562.

<sup>37</sup> Vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff § 48 Abs. 6 Rn. 4.

<sup>38</sup> Vgl. Gerold/Schmidt/Burhoff § 48 Rn. 201.

<sup>39</sup> Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 14.02.1997, 1 AR 1328/96 – 4 Ws 177/96, 4 Ws 177/96, 1 AR 1328/96; JurBüro 1997, 361; StV 1997, 424; AGS 1998, 104-105.



ist gesichert, dass keine zeitliche Lücke des Vergütungsanspruches gegen die Staatskasse entsteht.<sup>40</sup>

Die Ausnahmeregelung und die damit fingierte Rückwirkung gewähren dem gerichtlich beigeordneten bzw. bestellten Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch für die vor der Bestellung bzw. Beiordnung erbrachten Tätigkeiten, allerdings nur für wirklich erfolgte Tätigkeiten. Für nicht erbrachte Tätigkeiten hat der Rechtsanwalt auch keinen Vergütungsanspruch.<sup>41</sup>

*„Vom Regelungsbereich des § 48 Abs. 5 RVG nicht erfasst wird der Vergütungsanspruch eines während laufender Hauptverhandlung zum zweiten Pflichtverteidiger bestellten früheren Wahlverteidigers, sofern damit allein in der Person eines bereits bestellten, in der Hauptverhandlung ebenfalls durchgehend anwesenden Pflichtverteidigers liegende vorübergehende körperliche Einschränkung, namentlich mangelnde Schreib- und Nachschlagefähigkeiten, kompensiert werden sollen.“*<sup>42</sup> Diese Einschränkung ist dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen, ergibt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Es handelt sich somit um eine Ausnahme von der Ausnahme. In einem solchen Fall ist die Pflichtverteidigung grundsätzlich stets gewährleistet. Die weitere Pflichtverteidigerbestellung diene lediglich vorübergehender Kompensation, die wohl auch eine Schreibkraft hätte vorliegend erfüllen können.<sup>43</sup>

Im Einzelfall ist eine weitere Pflichtverteidigerbestellung bzw. Beiordnung aber im Hinblick auf die entstandenen Gebühren, die gegen die Staatskasse geltend gemacht werden können, strittig. Eine Rechtsauffassung vertritt die Meinung, dass ein, wegen Verhinderung des (zuerst) bestellten bzw. beigeordneten Rechtsanwalts, weiterer bestellter Verteidiger wie ein Terminvertreter zu behandeln ist und demnach lediglich die Termingebühr nebst Umsatzsteuer verlangen kann, soweit der originär bestellte Vertreter die weiteren Gebühren bereits verdient hat.<sup>44</sup> Die gegenteilige Rechtsansicht folgt der Auffassung, dass der (weitere) beigeordnete

---

<sup>40</sup> Vgl. *Burhoff*, *StraFo* 11/2014, S. 454-459.

<sup>41</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06.06.2005, 2 (s) Sbd VIII – 110/05, 2 (s) Sbd 8 – 110/05; *NStZ-RR* 2005, 285-286; *JurBüro* 2005, 535-536; *AGS* 2005, 437-440.

<sup>42</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2012, 3 Ws 93/12, *NStZ-RR* 2012, 390-392, OLGSt RVG § 48 Nr. 3.

<sup>43</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2012, 3 Ws 93/12, *NStZ-RR* 2012, 390-392, OLGSt RVG § 48 Nr. 3.

<sup>44</sup> Vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 13.05.2014, 1 Ws 195/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de).

bzw. bestellte Anwalt alle Gebührentatbestände ansetzen kann, die durch seine Tätigkeit verwirklicht werden, ergo auch die Grund- und Verfahrensgebühr.<sup>45</sup>

Desgleichen gilt der Anspruch nicht für Gebühren im Adhäsionsverfahren. Wenn beispielsweise der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt oder auch der als Beistand beigeordnete Rechtsanwalt ebenfalls im Adhäsionsverfahren Ansprüche eines Verletzten gegen den Angeklagten abwehrt bzw. einklagt, entstehen zwar grundsätzlich Gebühren (VV-Nr. 4143 RVG), jedoch werden die Gebühren nicht von der Staatskasse getragen, wenn nicht eine ausdrückliche Bestellung nach § 404 Abs. 5 StPO vorliegt. Der Umfang der Beiordnung richtet sich nach § 48 Abs. 1 RVG. Wenn eine Bestellung nach § 140 StPO erfolgt bzw. eine Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe gemäß Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV-RVG, sind die Rechtsanwaltskosten für das Strafverfahren abgegolten. Sofern die Voraussetzungen des § 403 StPO vorliegen, kann ein normalerweise vor dem Zivilgericht einzuklagender Anspruch auch im Adhäsionsverfahren gelten gemacht werden. Nach § 404 Abs. 5 StPO kann dem Antragsteller wie auch dem Angeeschuldigten auf Antrag Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozessordnung bewilligt werden, mit der Maßgabe, dass falls bereits ein Verteidiger beigeordnet bzw. bestellt ist, dieser ebenfalls im Adhäsionsverfahren beigeordnet werden soll. Allein aus dem Vorhandensein dieser speziellen Norm kann geschlussfolgert werden, dass keine automatische Abgeltung der Gebühren im Adhäsionsverfahren vorliegen kann, sondern es einer ausdrücklichen Bestellung bzw. Beiordnung nach § 404 Abs. 5 StPO bedarf, außer die Beiordnung bzw. Bestellung erstreckt sich auch auf vermögensrechtliche Ansprüche.<sup>46</sup>

Eine andere Auffassung spricht allerdings gegen eine gesonderte Entscheidung. Diese Ansicht stellt darauf ab, dass der Verteidiger für das gesamte und nicht nur für einen Teil des Verfahrens beigeordnet wird. Das Adhäsionsverfahren wäre so dann ein Bestandteil dieses Verfahrens. Mithin bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die eine gesonderte Entscheidung fordere. Der Angeeschuldigte könnte jedoch in dem Zusammenhang in seiner Stellung gegenüber

---

<sup>45</sup> Vgl. OLG München, Beschluss vom 27.02.2014, 4c Ws 2/14; AGS 2014, 174-176; Rpfleger 2014, 445-446; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.07.2008, 3 Ws 281/08; StraFo 2008, 439-350; NJW 2008, 2935; Justiz 2008, 285-286; AGS 2008, 488-489; Rpfleger 2008, 664-665; JurBüro 2008, 586-587.

<sup>46</sup> Vgl. LG Bonn, Beschluss vom 07.04.2005, 37 Qs 9/05; veröffentlicht unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de).

dem Verletzten benachteiligt werden, da stets die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung zu prüfen sind. Der Bundesgerichtshof hat bislang keine eindeutige Stellung dazu abgegeben und die Frage offengelassen.<sup>47</sup>

Bezüglich des Adhäsionsverfahrens ist der erstgenannten Auffassung zu folgen. Würde man der Gegenansicht beitreten, hätte die Regelung des § 404 Abs. 5 StPO weitgehend keinen Anwendungsbereich. Durch die ausdrückliche Anknüpfung an die Prozesskostenhilfevoraussetzungen wird zum Ausdruck gebracht, dass der Angeschuldigte, der ohne wirtschaftliche Hintergründe bzw. Prüfung einen Pflichtverteidiger bestellt bekommt, den Verteidiger für zivilrechtliche Ansprüche nur im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet bekommt, wenn er auch bedürftig im Sinne der §§ 114 ff. ZPO ist. Auch die von der Gegenansicht vertretene Auffassung eventueller Nachteile im Hinblick auf die Stellung gegenüber dem Verletzten kann nicht nachvollzogen werden, da grundsätzlich wohl keine Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wenn keine Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung und gegebenenfalls Mutwilligkeit vorliegt. In einem Verfahren, wo der Angeklagte geständig ist und Verletzungstaten einräumt, wären die Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wohl regelmäßig nicht gegeben und ein Grund für die Kostenübernahme durch die Staatskasse nicht ersichtlich.

Es ist festzuhalten, dass es sich beim Adhäsionsverfahren nach § 19 Abs. 1 RVG um keine eigene Angelegenheit handelt. Demzufolge kann das Adhäsionsverfahren hinzuverbunden werden. Dies hat zur Folge, dass die gesetzlich geregelten Gebühren gesondert entstehen. Wenn man der Rechtsansicht folgt, dass keine gesonderte Bestellung bzw. Beiordnung im Adhäsionsverfahren erfolgen muss, dann könnte für den Fall, dass eine Pflichtverteidigerbestellung erst nach Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren über die Anwendung des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG der Anwalt auch die gesonderten Gebühren des Teiles 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses gegenüber der Staatskasse geltend machen kann. Die Vergütung aus der Staatskasse würde dann ohne Prüfung nach den Maßstäben der Zivilprozessordnung erfolgen wie es gesetzgeberisch in § 404 Abs. 5 StPO vorgesehen ist.

---

<sup>47</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 30.03.2001, 3 StR 25/01 NJW 2001, 2486 ff.

### 3.3 Sinn und Zweck der Norm

Die Gesetzesbegründung zu § 48 Abs. 6 RVG lautet wörtlich: *„Absatz 5 Satz 1 übernimmt die Regelung in § 97 Abs. 3, auch i. V. m. § 105 Abs. 1 BRAGO. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des geltenden Rechts auf spätere Rechtszüge. Dabei wird klargestellt, dass die Beiordnung in einem späteren Rechtszug sich nur auf die Vergütung in diesem Rechtszug bezieht, dann aber auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Die Erweiterung der Regelung auf spätere Rechtszüge ist schon deshalb sachgerecht, weil die Problemlage dort in gleicher Weise gegeben ist, wie bei einer erst im Laufe des Verfahrens erfolgten Bestellung während des ersten Rechtszugs. Sie soll auch Streit darüber vermeiden, ob auch in Rechtsmittelzügen die bereits vor dem Datum der Beiordnung entstandene Vergütung aus der Staatskasse zu erstatten ist. Mit Satz 3 soll einerseits klargestellt werden, dass die Rückwirkung sich nicht automatisch auf verbundene Verfahren – nicht gemeint ist hier die Verbindung nach § 237 StPO zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung – erstreckt, in denen bisher keine Pflichtverteidiger bestellt war, andererseits soll dem Gericht aber die Möglichkeit zur Erstreckung eingeräumt werden. Eine Erstreckung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn in einem der verbundenen Verfahren eine Bestellung unmittelbar bevorstanden hätte.“*<sup>48</sup>

*„Sinn der Regelung ist es mithin, Streit und Unklarheiten zu vermeiden, die durch eine – rechtspraktisch nicht etwa vereinzelt auftretende – späte Bestellungsentscheidung entstehen und die Effektivität der Pflichtverteidigung beeinträchtigen können. Die Rückwirkungsfiktion und mit ihr eine umfassend abgesicherte – zumindest vorläufige – Kostenübernahme durch den Staat erweist sich vor diesem Hintergrund nicht als vergütungsrechtlicher Selbstzweck, sondern stellt sich als Ausprägung rechtsstaatlich garantierter Pflichtverteidigung dar; die effektive Verteidigung eines Beschuldigten ist gerade unabhängig von dessen wirtschaftlichen Verhältnissen sicherzustellen. Dem entspricht eine verspätete Verbescheidung eines Bestellungsgesuchs und damit mangelnden finanziellen Möglichkeiten geschuldete zurückhaltende Verteidigung im Ermittlungs- oder Zwischenverfahren nicht. Hier erstrebt die Regelung vielmehr einen kostenrechtlichen Gleichlauf mit der Wahlverteidigung.“*<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> BT-Druck 15/1971 S.200-201.

<sup>49</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2012, 3 Ws 93/12, NStZ-RR 2012, 390-392, OLGSt RVG § 48 Nr. 3.

Wie der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg zeigt, handelt es sich bei der Vorschrift um den kostenrechtlichen Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert grundsätzlich den Rechtsweg.<sup>50</sup> Danach darf der Staat zwar Gebühren und Auslagen (Kosten) für seine Tätigkeiten erheben, allerdings darf der Zugang zu den Gerichten nicht lediglich durch ein Kostenrisiko enorm erschwert werden,<sup>51</sup> sodass die Möglichkeit der Beiordnung eines Verteidigers im Wege der Prozesskostenhilfe möglich sein muss. Das prozessuale Grundrecht auf ein faires Verfahren<sup>52</sup> im Strafrecht ist ein Maxime. Es soll Waffengleichheit gelten.<sup>53</sup> Jedem Beschuldigten ist die Möglichkeit zu geben, seine Rechte durch Beeinflussung des Verfahrens zu wahren.<sup>54</sup> Demnach hat jeder das Recht auf einen Verteidiger und wenn der Beschuldigte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, sich eines Solchen zu bedienen, dann ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen.<sup>55</sup> Aber nicht nur die Wahrung der eigenen Rechte im Verfahren sind Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch das Beschleunigungsgebot.<sup>56</sup> Aus diesem Zusammenhang heraus ergibt sich die vorgenannte Gesetzes- und Rechtsprechungsbegründung. Demnach ist es offensichtlich, dass grundsätzlich keine späte Beiordnungs- bzw. Bestellungsentscheidung erfolgen soll, wenngleich es aus prozessökonomischen Gründen der praktische Regelfall ist. Schlussfolgernd soll ein solch spätes Verbescheiden nicht Einfluss auf die rechtsstaatlich garantierte Verteidigung nehmen.

Ebenso verhält es sich mit der Verbindung von Verfahren, die grundsätzlich der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege<sup>57</sup> unter Beachtung der Beschleunigungsmaxime und des fairen Verfahrens dient. Um die Verteidigung zu garantieren und

---

<sup>50</sup> Vgl. Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke/Hofmann, Art. 19 Rn. 3.

<sup>51</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.02.1992, 1 BvL 1/89; BVerfGE 85, 337-353; NJW 1992, 1673-1675; MDR 1992, 713-715; AnwBl 1992, 328-331; EuGRZ 1992, 268-273; Rpfleger 1992, 344-346.

<sup>52</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.04.1975, 2 BvR 207/75; BVerfGE 39, 238-247; NJW 1975, 1015; MDR 1975, 641-642.

<sup>53</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.01.1983, 2 BvR 864/81; BVerfGE 63, 45-73; EuGRZ 1983, 196-201; NJW 1983, 1043-1046; StV 1983, 177-184; NSTZ 1983, 273-275.

<sup>54</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.10.1983, 2 BvR 462/82; BVerfGE 65, 171-179; NJW 1984, 113-114; JZ 1984, 86-87; NSTZ 1984, 82-83; StV 1984, 53-54; EuGRZ 1984, 92-94; MDR 1984, 198-199; AnwBl 1984, 260-261.

<sup>55</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, 2 BvR 462/77; BVerfGE 46, 202-213; EuGRZ 1977, 476-478; NJW 1978, 151-152; JZ 1978, 20-21; MDR 1978, 290-292; AnwBl 1978, 71-72; VerfRspr Art 2 GG, Nr 232.

<sup>56</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.1977, 2 BvR 80/77; BVerfGE 46, 17-34; EuGRZ 1977, 458-462; VerfRspr Art 103 Abs 1 GG, Nr 355; NJW 1978, 152-154.

<sup>57</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.1977, 2 BvR 804/76; BVerfGE 45, 354-360; EuGRZ 1977, 31-312; NJW 1977, 1767; AnwBl 1977, 419; MDR 1977, 908-909; VerfRspr Art 12 GG, Nr 283.

den Rechtsanwalt vergütungsrechtlich nicht schlechter zu stellen, sind ihm seine bis zur Bestellung bzw. Beiordnung entstandenen Gebühren und Auslagen in jedem Verfahren, in dem er tätig war, bei einer vorherigen Verfahrensverschmelzung aus der Staatskasse zu erstatten. Bei hinzuerbundenen Verfahren nach der Bestellung bzw. Beiordnung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, diesen rückwirkenden Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse auch in den hinzuerbundenen Verfahren, in denen er zuvor lediglich als Wahlanwalt tätig war, zu gewähren.

## 4 Die Norm des § 48 Abs. 6 RVG im Einzelnen

### 4.1 Erster Rechtszug

Die Regelung des Satzes 1 des § 48 Abs. 6 RVG war bis zum Inkrafttreten des RVG in § 97 Abs. 3 BRAGO enthalten.<sup>58</sup> Die Norm bezieht sich auf den ersten Rechtszug. Wie bereits in Kapitel 3.1.2 erwähnt, ist eine rückwirkende Bestellung bzw. Beiordnung des Rechtsanwalts nicht möglich. Damit geht einher, dass auch eine rückwirkende Vergütung grundsätzlich nicht möglich ist. Aber § 48 Abs. 6 S. 1 RVG lässt hier eine Ausnahme zu, um den Sinn und Zweck der Regelung zu verwirklichen.

Die Regelung findet immer dann Anwendung, wenn eine gerichtliche Beiordnung oder Bestellung im ersten Rechtszug stattfindet. Auf den Zeitpunkt der Bestellung bzw. Beiordnung kommt es insoweit nicht an. Selbst wenn der Rechtsanwalt erst in einem Fortsetzungstermin oder weiterem Termin beigeordnet bzw. bestellt wird, kann er seine Vergütung für die tatsächlich erbrachten Tätigkeiten vor der Bestel-lungs- bzw. Beiordnungsentscheidung gegen die Staatskasse geltend machen. Es kommt damit zu keiner zeitlichen Lücke, die den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse gefährden bzw. minimieren könnte.<sup>59</sup>

### 4.2 Spätere Rechtszüge

Die Regelung des § 48 Abs. 6 S. 2 RVG erweitert die Applikabilität des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG, sodass die in Satz 1 enthaltenen Rückwirkungsfiktionen auch für Tätigkeiten des Rechtsanwalts in späteren Rechtszügen gelten. Das betrifft unter anderem die Berufung oder Revision. Der Gesetzestext spricht lediglich von dem Rechtsanwalt, der beigeordnet ist. Hierbei handelt es sich allem Anschein nach um ein Versehen oder zumindest um eine ungenaue Formulierung, da im weiterführenden Satz dann der Zeitpunkt vor Bestellung herangezogen wird. Aus dem Sinn und Zweck sowie der Gesetzesbegründung geht der Anwendungsbe-reich aber auch hier vom beigeordneten und bestellten Rechtsanwalt aus.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> Burhoff/Volpert/Burhoff, § 48 Abs. 6 Rn.7.

<sup>59</sup> Vgl. Burhoff, StraFo 11/2014, S. 454-459.

<sup>60</sup> Vgl. Hartung/Schons/Enders/Hartung, § 48 Rn. 63.

Dies betrifft vorliegend jedoch nicht Tätigkeiten im vorbereitenden Verfahren oder eben in einem vorhergehenden Rechtszug.<sup>61</sup> Dies lässt sich allein aus dem Wortlaut der Regelung ableiten. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ist sachgerecht, da auch in späteren Rechtszügen ähnliche Falllagen gegeben sein können wie im ersten Rechtszug.<sup>62</sup> Hierdurch können gleichfalls Diskussionen vermieden werden, ob auch Tätigkeiten in Rechtsmittelzügen vor Beiordnung bzw. Bestellung aus der Staatskasse zu vergüten sind.<sup>63</sup>

Zu beachten ist hierbei, dass ein Wahlanwalt, der in einem späteren Rechtszug bestellt wird, aber bereits im vorhergehenden Rechtszug tätig war, nicht die Grundgebühr VV 4100 verlangen kann.<sup>64</sup> Gemäß der Anmerkung zu VV 4100 Abs. 1 entsteht diese bereits mit der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall. Dabei ist irrelevant, in welchem Verfahrensabschnitt diese erfolgt ist und die Gebühr nur einmal entsteht.

Im Umkehrschluss kann ein Rechtsanwalt, der in einem späteren Rechtszug zum Pflichtverteidiger bestellt wird, zuvor aber in die Sache nicht involviert war bzw. tätig war, die Grundgebühr verlangen.

Zum Anwendungsbereich des Satzes 2 zählt ferner das Wiederaufnahmeverfahren. Das Wiederaufnahmeverfahren ist nach § 17 Nr. 13 RVG eine eigene Angelegenheit und damit gebührenrechtlich grundsätzlich gesondert zu betrachten. Nach der Vorbemerkung 4.1.4 des Vergütungsverzeichnisses kann der Rechtsanwalt, jedoch bei erstmaliger Befassung mit der Sache im Wiederaufnahmeverfahren, keine Grundgebühr geltend machen.

Die Vorbereitungstätigkeiten des Wiederaufnahmeverfahrens gehören bereits zur Rechtsmittelinstanz.<sup>65</sup> Wenn der Rechtsanwalt allerdings vom Wiederaufnahmeverfahren abrät und es damit nicht zu einer Beiordnung bzw. Bestellung im Rechtsmittelverfahren kommt, trifft der § 48 RVG keine Regelung. In diesem Fall greift § 45 Abs. 4 RVG, wobei diese Norm aufgrund der Umfangsbestimmung systematisch eher im § 48 RVG angebracht wäre.<sup>66</sup> In einem solchen Fall wäre eine gesonderte Entscheidung über die Bestellung bzw. Beiordnung erforderlich.<sup>67</sup> Aus

---

<sup>61</sup> Vgl. Riedel/Sußbauer, Ahlmann, § 48 Rn. 42.

<sup>62</sup> Vgl. BT-Druck 15/1971 S.200-201.

<sup>63</sup> Vgl. ebenda.

<sup>64</sup> Vgl. Gerold/Schmidt/Burhoff § 48 Rn. 202.

<sup>65</sup> Vgl. Bischof/Jungbauer/Bräuer/Hellstab/Klipstein/Küsener/Kerber/Bischof/Küsener, § 45 Rn. 16.

<sup>66</sup> Vgl. ebenda.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda.



der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, aus welchem Grund die Regelung außerhalb des § 48 RVG aufgenommen wurde. Dies ist insoweit bemerkenswert, da eine entsprechende Regelung in der BRAGO existierte und sich diese in der Norm der Rückwirkungsfiction des § 97 BRAGO befunden hat.

Im Falle der Zurückverweisung handelt es sich um einen neuen Rechtszug nach § 21 Abs. 1 RVG. Um einen neuen Rechtszug handelt es sich auch, wenn die Verweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt, sodass § 48 Abs. 6 S. 1 RVG keine Anwendung findet.<sup>68</sup> Dementsprechend ist das Verfahren nach der Zurückverweisung kostenrechtlich neu zu betrachten.<sup>69</sup> Folgerichtig ist § 48 Abs. 6 S. 2 RVG anzuwenden. Wenn der Wahlverteidiger beispielsweise im erstinstanzlichen Verfahren tätig war, das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht jedoch zurückverwiesen wird, kann der nunmehr als Pflichtverteidiger bestellte Anwalt keinen Anspruch gegen die Staatskasse für Tätigkeiten vor seiner Bestellung erlangen. § 48 Abs. 6 S. 2 RVG ändert daran nichts. Um eine Zurückverweisung im Sinne des § 21 RVG und demnach um eine neue Honorierung aufgrund eines neuen Rechtszuges handelt es sich allerdings nur, wenn das Rechtsmittel gegen eine die Instanz abschließende Entscheidung eingelegt wurde und das Rechtsmittelgericht die abschließende Entscheidung dem untergeordneten Gericht überlässt.

#### 4.3 Erstreckung

##### 4.3.1 Anwendungsbereich

Trotz der Gesetzesbegründung und der Neueinfügung des Satzes 3 ergaben sich in den letzten Jahren in Literatur und Rechtsprechung abermals Differenzen zur Auslegung und zum Anwendungsbereich der Norm. Teilweise wird die Norm wieder so angewendet, wie es bereits während der Geltungszeit der BRAGO der Fall war (siehe Rechtsprechung unter Kapitel 2.1).

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Rechtsanwälte ihren Anspruch gegen die Staatskasse für den Zeitpunkt vor der Bestellung bzw. Beiordnung geltend machen können, wenn Verfahren verbunden werden. Dafür bedarf es einer Erstreckungsanordnung durch das Gericht. Zudem darf in diesen Verfahren bis zur Verbindung

---

<sup>68</sup> Vgl. LG Köln, Beschluss vom 22.04.1996, 107 Qs 96/96; JurBüro 1996, 532.

<sup>69</sup> Vgl. Gerold/Schmidt/Burhoff § 48 Rn. 202.

keine Bestellung bzw. Beiordnung erfolgt sein. Der Rechtsanwalt muss jedoch in den hinzuverbundenen Verfahren tatsächlich tätig gewesen sein. Die Verfahrensverbinding kann daher für den beigeordneten bzw. bestellten Rechtsanwalt eine verfahrenre Angelegenheit darstellen.

Die eine Ansicht stellt sich auf den Standpunkt, dass die zeitliche Reihenfolge von Verbindung und Beiordnung irrelevant ist, sodass es stets einer gerichtlichen Erstreckungsanordnung bedarf, um einen Anspruch gegen die Staatskasse für vor der Beiordnung bzw. Bestellung erbrachte wahlanwaltliche Tätigkeiten in den hinzuverbundenen Verfahren zu erlangen. Dem Wortlaut aus § 48 Abs. 6 S. 1 RVG ist nicht zu entnehmen, ob die Rückwirkung auch auf vor der Beiordnung bzw. Bestellung hinzuverbundene Verfahren gelten soll, daher gilt wohl § 48 Abs. 6 S. 3 RVG für alle Verfahrensverbindungen. Die Argumentation geht dahin, dass die grammatikalische Auslegung gegen eine Einschränkung spricht, das Satz 3 nur auf Fälle zutrifft, in denen erst die Beiordnung bzw. Bestellung erfolgt und dann die Verbindung. Auch soll die systematische Auslegung für eine stetige Anwendung des Satzes 3 sprechen, da dieser wohl *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Regelung des Satzes 1 ist. Mithin handelt es sich in Satz 3 nicht um selbstständige, voneinander unabhängige Rückwirkungstatbestände. Dies würde sonst der Gesetzesbegründung widersprechen. Denn Satz 1 entspricht bereits dem § 97 Abs. 3 BRAGO. Damals war umstritten, ob nach der Beiordnung bzw. Bestellung ein rückwirkender Anspruch des Anwalts auch für frühere Tätigkeiten in hinzuverbundenen Verfahren bestand. Diese Unklarheit sollte einerseits geregelt, andererseits sollte die Rückwirkung aber nicht automatisch auf verbundene Verfahren erstreckt werden, in denen bis dato keine Bestellung bzw. Beiordnung erfolgt war. Dem Gericht sollte jedoch ein Ermessensspielraum zugestanden werden. Daher sollte kein neuer Rückwirkungstatbestand geschaffen werden, sondern die Möglichkeit der Erstreckung im Einzelfall durch Anordnung des Gerichts ohne Automatismus oder generelle Ausschließung eines solchen Anspruchs.<sup>70</sup>

Die andere Ansicht und derzeit herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur spricht für eine direkte Anwendung von § 48 Abs. 6 S. 1 RVG, wenn die Verfahren erst verbunden werden und danach eine Pflichtverteidigerbestellung bzw. Beiordnung erfolgt. Eine Erstreckungsanordnung nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG ist hiernach für solche Fälle nicht nötig. Satz 1 entspricht der Regelung des § 97 Abs. 3 BRAGO, die nach der Gesetzesbegründung übernommen werden

---

<sup>70</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2017, 2 Ws 179/17; JurBüro 2018, 17-19.

sollte und durch das RVG sollte eben gerade der Streit in der Frage, ob beigeordnet bzw. bestellt werden musste, vermieden werden. Nach der herrschenden Meinung spricht gegen eine andere Auffassung ebenfalls, dass manchmal erst viel Zeit nach der Verbindung vergeht und eventuell noch im Kostenfestsetzungsverfahren über Erstreckung zu entscheiden wäre. Die Entscheidung wiederum würde dann vom Zufall abhängen, ob das Ursprungsverfahren gegenüber den hinzuverbundenen Verfahren dasjenige mit dem gewichtigsten Vorwurf war. Daher soll § 48 Abs. 6 S. 3 RVG auf Fälle beschränkt sein, in denen nach einer Beiordnung bzw. Bestellung noch ein weiteres Verfahren hinzuverbunden wird.<sup>71</sup>

Die Kommentierungen und Entscheidungen der Vertreter der überwiegenden Ansicht räumen allerdings ein, dass beide Interpretationen möglich sind. Zum einen enthält Satz 3 keine Einschränkung auf den Fall der Beiordnung bzw. Bestellung nach Verbindung und zum anderen ist aus Satz 1 keine Beschränkung auf das Ursprungs- bzw. führende Verfahren zu entnehmen. Daher würde sowohl eine Auslegung des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG als reine Erweiterung einer bereits durch § 48 Abs. 6 S. 1 RVG geregelten Vergütung auf nach der Bestellung bzw. Beiordnung hinzuverbundene Verfahren in Betracht kommen, als auch eine Auslegung als Spezialregelung für Verfahrensverbindungen unabhängig vom Bestellungs- bzw. Beiordnungszeitpunkt.

Selbst wenn wohl beide Auslegungen und Anwendungen möglich sind, ist der überwiegend vertretenen zweiten Meinung zu folgen. Dies ergibt sich nicht nur, wie nachfolgend aufgezeigt wird, anhand verschiedener Auslegungsmethoden, sondern auch anhand der von der überwiegenden Auffassung genutzten Argumentation.

Überprüft man die Norm anhand des Savigny'schen Auslegungskanons, dann würde die Regelung zunächst anhand der grammatikalischen Auslegung geprüft werden. Sodann wäre zunächst die Verfahrensverbindung zu definieren. Der Wortlaut der Norm gibt jedoch noch nicht vollständig Aufschluss, denn hier käme zunächst jegliche Verfahrensverbindung in Betracht. Die unterschiedlichen Verfahrensverbindungen wurden bereits in Kapitel 3.1.3 näher erläutert. Daraus kann geschlossen werden, dass die Vorschrift, aufgrund der bestehenden Selbständigkeit

---

<sup>71</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 16.05.2017, 1 Ws 95/17, III-1 Ws 95/17; StraFo2017, 391-392; AGS 2017, 457-460; OLG Bremen, Beschluss vom 07.08.2012, Ws 137/11; RVG professionell 2012, 186; StRR 2012, 436-437; RVGreport 2013, 14-15.

der Strafverfahren bei einer Verhandlungsverbindung, lediglich auf die Verschmelzungsverbindung Anwendung findet. Der Begriff der Erstreckung ist legal nicht definiert.

Da sich die Regelung im letzten Satz des Absatzes befindet und ein Verweis auf Satz 1 lediglich hinsichtlich der Rechtsfolgen stattfindet, handelt es sich nach der systematischen Auslegung um einen eigenen Tatbestand. Die Rechtsfolge der Rückwirkung, die in Satz 1 näher erläutert wird, tritt ein, wenn der eigene Tatbestand des Satzes 3 erfüllt ist. Würde man den Wortlaut erweitern bzw. folgendes hinzulesen: „*Werden Verfahren (zu einem Gesamtverfahren) verbunden (wobei Verfahren darunter sind, in denen bereits eine Bestellung bzw. Beiordnung erfolgt ist), kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 (Rückwirkung Gebührenanspruch) auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.*“ würde nach Ansicht der Verfasserin, die Regelung verständlicher werden.

In Anbetracht der historischen Auslegung, das heißt unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte (siehe Kapitel 2.1), gelangt man ebenfalls zum Ergebnis, dass die Anwendung des Satzes 3 die Ausnahme und nicht der Regelfall ist. In den voran zitierten Gesetzesentwürfen wurde unter dem Aspekt Kosten eine Mehrbelastung der Staatskassen erwartet. Ausgehend davon, dass jede Verbindung einer Erstreckungsanordnung bedarf, gleichwohl welche zeitliche Reihenfolge zwischen Verbindung und Erstreckung vorliegt, ist eine Mehrbelastung nicht erkennbar. Folgt man allerdings der hier vertretenen Auffassung, dann ist die zeitliche Reihenfolge von Bestellung bzw. Beiordnung und Verbindung zu beachten. Demzufolge liegt der Rückwirkungsautomatismus stets vor, wenn eine Bestellung bzw. Beiordnung erst nach der Verbindung erfolgt. Nur in absoluten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn die Beiordnung bzw. Bestellung vor der Verbindung lediglich in einem oder einigen von mehreren Verfahren erfolgt ist, in denen der Rechtsanwalt tätig war, kommt die Ermessensentscheidung zur Erstreckung in Betracht. Da Satz 1 hier als Regelfall angesehen wird, stellt der rückwirkende Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse eine Mehrbelastung für den Staatshaushalt dar. Wie im Anhang 5 rechnerisch dargestellt kann der Rechtsanwalt mehr Vergütung geltend machen, als wenn der zuerst aufgeführten Ansicht gefolgt wird (Rechenbeispiel Anhang 7).

Legt man die Norm teleologisch aus, dann würde bei Anwendung des Satzes 3 als *lex specialis*, und damit als Regelfall bei Verfahrensverbundung, gegebenenfalls der Rechtsanwalt vergütungsrechtlich schlechter gestellt als bei einer Anwendung von Satz 1 als Grundsatz und Satz 3 als Ausnahmefall. Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt bzw. der Pflichtverteidiger würde in einem Verfahren, welches für sich allein durchgeführt würde, stets seine Vergütung für Tätigkeiten vor der Bestellung bzw. Beiordnung erhalten. Wenn jedoch noch weitere Verfahren hinzuverbunden werden, unabhängig von der Bestellung bzw. Beiordnung und der zeitlichen Reihenfolge, bedürfte es für die Mehrarbeit stets einer gerichtlichen Erstreckungsentscheidung. In Anbetracht der Anpassung der Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes an die gesellschaftliche Entwicklung durch die Einführung des RVG kann nur eine Anwendung des Satzes 3 in Betracht kommen, wenn zu einem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt bereits bestellt bzw. beigeordnet wurde, ein weiteres Verfahren hinzuverbunden wird, in dem der Rechtsanwalt bislang noch nicht bestellt oder beigeordnet war.

Legt man nochmal die Argumente der genannten Rechtsansichten sowie der geschilderten Auslegung zu Grunde, dann ist abermals aufzuführen, dass nach dem Gesetzesentwurf zunächst die Regelung des § 97 Abs. 3 BRAGO in den heutigen § 48 Abs. 6 S.1 RVG übernommen wurde. Es handelt sich hierbei um einen Rückwirkungstatbestand, der die Vergütung gegen die Staatskasse normiert. Dieser sollte nach Auffassung der Verfasserin zumindest aufrecht erhalten bleiben. Weiterhin sollte die Regelung eine Erweiterung erfahren, da Satz 2 diesen Rückwirkungstatbestand auch auf spätere Rechtszüge ausdehnt. Die Erweiterung auf spätere Rechtszüge, ist nicht nur als Klarstellung anzusehen, sondern ebenfalls als eigener Rückwirkungstatbestand für Tätigkeiten vor Bestellung bzw. Beiordnung in Rechtsmittelverfahren. Zudem kann Satz 3 von der Systematik her lediglich als eigenständiger Rückwirkungstatbestand angesehen werden und nicht als Spezialregelung. Geht man von dem Fall aus, dass Verfahren, in denen der Rechtsanwalt zunächst als Wahlverteidiger tätig war, erst verbunden werden und danach eine Beiordnung bzw. Bestellung erfolgt, dann handelt es sich insoweit um ein (Gesamt-) Verfahren, sodass Satz 1 direkte Anwendung findet. Nach dem Regelungssinn und unter Berücksichtigung einer effektiven Pflichtverteidigung, die nicht durch gebührenrechtliche Fragen beeinträchtigt werden soll, kann Satz 3 nur einen kleinen Anwendungsbereich umfassen. Dies ist dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt erst als Verteidiger bestellt bzw. beigeordnet wird und sodann weitere Verfahren hinzuverbunden werden, in denen bislang eine solche Entscheidung zur Beiordnung

bzw. Bestellung nicht ergangen ist, der Rechtsanwalt jedoch tätig war. Nur in diesem Fall bleibt dem Gericht die Möglichkeit offen bzw. vorbehalten, eine Erstreckung der Rückwirkungsfiktion auf diese hinzuverbundenen Verfahren zu erstrecken.

#### 4.3.2 Voraussetzungen

Es handelt sich bei der Erstreckungsanordnung um eine Ermessensentscheidung des Gerichts „kann das Gericht“, § 48 Abs. 6 S. 3 RVG. In der Gesetzesbegründung wird dazu angemerkt, dass die Erstreckung erfolgen soll, wenn eine Bestellung bzw. Beiordnung unmittelbar angestanden hätte, sofern eine Verbindung nicht erfolgt wäre. Eine weitreichendere Begründung oder Anwendung existiert hingegen nicht und damit bleiben weitere Anwendungsbereiche weitestgehend offen.

Auch hier herrscht Uneinigkeit bezüglich der Voraussetzungen zur Erstreckung. Die eine Ansicht folgt der Auffassung, dass eine Erstreckung nur erfolgen kann, wenn vor der Verfahrensverbindung bereits ein Antrag auf Bestellung bzw. Beiordnung gestellt wurde. Ein Antrag nach Verbindung der Verfahren wäre dann unerheblich.<sup>72</sup> Insoweit wäre eine Erstreckung von Amts wegen dann jedoch unmöglich. Aus dem Sinn und Zweck des Anwendungsbereiches sowie der Gesetzesbegründung ist die Erstreckung nicht lediglich an die formale Antragstellung gebunden.

Es ist wohl eher, wie die andere Ansicht es vertritt, davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Pflichtverteidigerbestellung bzw. Beiordnung vorliegen müssen.<sup>73</sup> Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 140 StPO in den hinzuverbundenen Verfahren ebenfalls vorliegen. Dabei ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände, ohne dabei den Umfang der bereits erbrachten Tätigkeiten in den hinzuverbundenen Verfahren zu beachten, vorzunehmen.<sup>74</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 28.09.2005, Az. 505 Qs 167/05; JurBüro 2006, 29.

<sup>73</sup> Vgl. *Burhoff*, StraFo 11/2014, S. 454-459.

<sup>74</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.04.2007, Az. III-3 Ws 94/07, 3 Ws 94/07; RVGreport 08, 140; RVGprofessionell 2007, 175; StRR 2007, 203.

### 4.3.3 Antrag

Das Gesetz sieht grundsätzlich keine Antragstellung vor. In der Praxis erfolgt die Erstreckung jedoch oftmals nur auf Antrag. Eine Erstreckung von Amts wegen wäre aber ebenso zulässig. Möglich ist auch keinen ausdrücklichen Erstreckungsantrag zu stellen, sondern konkludent,<sup>75</sup> zum Beispiel in dem der antragstellende Pflichtverteidiger seine Gebühren und Auslagen auch für hinzuverbundene Verfahren verlangt, in denen er tätig war.

Da in der Rechtsprechung die Anwendung der Regelung umstritten ist, wäre wohl ein Erstreckungsantrag stets zielführender, egal ob die Verfahren vor der Beiordnung bzw. Bestellung verbunden wurden oder nicht. Vorausgesetzt der Rechtsanwalt ist tatsächlich tätig geworden. Ein entsprechender Beispielsantrag findet sich als Muster im Anhang 3.

Da kein Antrag im Gesetz vorgesehen ist, kann grundsätzlich keine Begründung erforderlich werden. Zur besseren Entscheidungsfindung des Gerichts wäre diese wohl förderlich.

Der Antrag sollte vor Abschluss des Verfahrens gestellt werden, um eventuelle Streitigkeiten zu vermeiden, die sich mit der Frage beschäftigen, ob der Antrag auf Erstreckung in Zusammenhang mit der Pflichtverteidigerbestellung überhaupt noch nach Verfahrensabschluss gestellt werden kann.<sup>76</sup> Anzumerken ist, dass dem Wortlaut des Gesetzestextes des § 48 Abs. 6 RVG keine zeitliche Begrenzung zu entnehmen ist und die Erstreckungsentscheidung lediglich die Höhe des Anspruchs des Pflichtverteidigers gegen die Staatskasse beeinflussen kann. Die Entscheidung hat daher lediglich kostenrechtliche Aspekte zum Gegenstand, die für die Pflichtverteidigereffizienz ohne Belang ist.<sup>77</sup> Die bereits unter Kapitel 3.1.1 näher beleuchteten Rechtszüge im prozessrechtlichen und gebührenrechtlichen Sinn deuten auf die Anwendung des Satzes 3 im Ausnahmefall und einer möglichen Antragstellung nach Verfahrensschluss. Aufgrund der Einordnung des RVG als reines Vergütungsgesetz sollte der in § 48 Abs. 6 RVG erwähnte Rechtszug als gebührenrechtlicher Rechtszug ausgelegt werden. Hieraus folgt, dass dieser gebührenrechtliche Rechtszug zeitlich erst nach dem prozessrechtlichen Rechtszug endet.

---

<sup>75</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2017, 2 Ws 179/17; JurBüro 2018, 17-19.

<sup>76</sup> Vgl. Burhoff/Volpert/Burhoff, § 48 Abs. 6 Rn. 36.

<sup>77</sup> Vgl. LG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 13.03.2006, Az. 2 Qs 3/06; RVGreport 2006, 183-184; RVGprofessionell 2006, 93.

Für die Zulässigkeit eines Antrags, der überdies auch im Kostenfestsetzungsverfahren gestellt wird, das heißt nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss,<sup>78</sup> spricht auch der Beschleunigungsgrundsatz im Strafprozess.<sup>79</sup> Falls also der Ansicht gefolgt wird, dass der Erstreckungsantrag bis zum Verfahrensabschluss gestellt werden muss, könnte der Beschleunigungsgrundsatz durch eine lediglich kostenrechtlich wirkende Entscheidung negativ tangiert werden.<sup>80</sup>

Aus der Natur des Antrages heraus, kann auch die Erinnerung gegen eine ablehnende Vergütungsfestsetzung als Erstreckungsantrag im Sinne des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG ausgelegt werden.<sup>81</sup>

Zusammenfassend sollte angesichts der Gesetzesbegründung und im Kontext der Entstehung des Gesetzes (Anpassung der Vergütung an die wirtschaftlichen Entwicklungen) grundsätzlich von Amts wegen eine Erstreckung geprüft werden. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt bereits in Verfahren beigeordnet bzw. bestellt wurde, zu welchen nunmehr weitere Verfahren hinzuverbunden werden, in welchen eine Bestellung oder Beiordnung bislang nicht erfolgt ist. Um eine Entscheidung sicher zu stellen, liegt ein Antrag im Sinne einer Anregung an das Gericht durch den Rechtsanwalt zwar nahe, dies sollte aber nicht der praktische Regelfall sein. Das Gericht, das funktionell auch über die Verbindung entscheidet, sollte prüfen, ob in den hinzuverbundenen Verfahren eine Pflichtverteidigerbestellung bevorgestanden hätte. Bei dem Rechtsanwalt, der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird, ist eine Prüfung von Amts wegen oftmals nicht gegeben, da für die Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe grundsätzlich, mit Ausnahme des § 120 Abs. 1 ZPO, ein Antrag erforderlich ist, §§ 114 Abs. 1, 117, 121 Abs. 2 ZPO.

---

<sup>78</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 24.10.2017, 1 Ws 196/17; NStZ-RR 2018, 64; JurBüro 2018, 79-80; OLGSt RVG § 48 Nr. 4.

<sup>79</sup> Vgl. Burhoff//Volpert/Burhoff, § 48 Abs.6 Rn. 36.

<sup>80</sup> Vgl. StrLG Freiburg, Beschluss vom 13.03.2006, 2 Qs 3/06.; RVGreport 2006, 183; RVGprofessionell 2006,93.

<sup>81</sup> Vgl. ebenda.



#### 4.3.4 Entscheidung

Die Entscheidung über einen Erstreckungsantrag bzw. eine Erstreckung von Amts wegen erfolgt durch Beschluss. Dieser muss im Falle einer ablehnenden Entscheidung begründet werden. Eine gerichtliche Erstreckungsentscheidung findet sich im Anhang 4 als Muster.

Nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG kann das Gericht die Entscheidung treffen. Das bedeutet, dass das Gericht, welches über die Pflichtverteidigerbestellung entscheidet, ebenfalls für die Erstreckung zuständig ist. Im Falle, dass die Zuständigkeit beim Schöffengericht ( §§ 28 ff. Gerichtsverfahrensgesetz (GVG)) liegt, entscheidet der Vorsitzende nicht allein über die kostenrechtliche Frage der Erstreckung.<sup>82</sup> Die Zuständigkeitsregelung gilt auch, wenn bereits die Staatsanwaltschaft die Verfahren verbunden hat und die Pflichtverteidigerbestellung danach durch den Vorsitzenden gem. § 141 Abs. 4 StPO erfolgt.

Es handelt sich bei der Entscheidung über die Erstreckung dann um eine „Annex-Entscheidung zur Pflichtverteidigerbestellung“.<sup>83</sup> Insoweit liegt wohl auch kein redaktionelles Versehen in Satz 3 vor, da die rein vergütungsrechtliche Erstreckungsentscheidung an die Verfahrensverbindung anknüpft, die ebenso das Gericht, und nicht der Vorsitzende allein, zu entscheiden hat, § 4 Abs. 1 StPO.<sup>84</sup>

Fraglich und umstritten ist, ob die Erstreckungsentscheidung ferner konkludent erfolgen kann. Einerseits wird eine konkludente Entscheidung verneint, da der Wortlaut des Gesetzes wohl ausdrücklich eine Erstreckungsentscheidung für erforderlich hält.<sup>85</sup> Andererseits wird eine konkludente Erstreckung aber bejaht, wenn der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt vor Erlass des Eröffnungs- und Verbindungsbeschluss seine Beiordnung für die entsprechenden Verfahren beantragt hat.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.04.2007, Az. III-3 Ws 094/07; RVGreport 2007, 140; RVGprofessionell 2007,175.

<sup>83</sup> Vgl. Burhoff/Volpert/*Burhoff*, § 48 Abs. Rn. 37.

<sup>84</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.04.2007, Az. III-3 Ws 094/07; RVGreport 2007, 140; RVGprofessionell 2007,175.

<sup>85</sup> Vgl. OLG Jena, Beschluss vom 11.06.2008, Az. 1 AR (S) 79/07; RVGreport 2008,458; StRR 2008,479; RVGprofessionell 2009,2.

<sup>86</sup> Vgl. LG Koblenz, Beschluss vom 18.09.2007, 6 Qs 86/07; StraFo 2007,525.

Nach hiesiger Verfasseransicht kann der Möglichkeit einer konkludenten Entscheidung nicht gefolgt werden. Das Landgericht Koblenz verkennt in seinem Beschluss vom 18.09.2007 die korrekte Anwendung der Erstreckung. Der Entscheidungskörper folgt in der Auslegung des § 48 Abs. 6 RVG der Gegenansicht. Das heißt, der Zeitpunkt der Bestellung bzw. Beiordnung des Rechtsanwaltes gegenüber der Verbindung ist irrelevant. Vorliegend fielen Eröffnungs- und Verbindungsbeschluss mit der Pflichtverteidigerbestellung zusammen. Die Pflichtverteidigerbestellung wurde rückwirkend im Eröffnungsbeschluss gesehen, da zuvor ein Antrag auf Bestellung als Pflichtverteidigerin der Anwältin vorgelegen hat. Daraus folgend konnte die Verteidigerin ihre Vergütungsansprüche geltend machen.<sup>87</sup>

Richtigerweise ist bei einem gemeinsamen Beschluss über Verbindung und Pflichtverteidigerbestellung anzuerkennen, dass der Rechtsanwalt für das Gesamtverfahren bestellt wird. Die bis dahin in den einzelnen Verfahren entstandene Vergütung bleibt unberührt. Lediglich bei der Hinzuverbindung einer weiteren Sache ist über die Erstreckung zu entscheiden. Das Gericht hat darüber ausdrücklich zu verbescheiden. Eine konkludente Entscheidung kann insofern nicht bejaht werden. Selbst wenn der Kostenbeamte ohne eine ausdrückliche Erstreckungsanordnung den Vergütungsanspruch festsetzt, würde der Mangel der Entscheidung nicht geheilt. Die Zuständigkeit liegt wie aufgeführt beim Gericht, das auch über die Pflichtverteidigerbestellung entscheidet. Demnach hat der Rechtspfleger als Kostenbeamter diese Kompetenz nicht. Eine angenommene konkludente Entscheidung wäre unwirksam, § 8 Abs. 4 RPflG.

#### 4.3.5 Rechtsbehelfe

Gegen die Ablehnung der Beiordnung als Rechtsanwalt steht dem Rechtsanwalt zwar kein eigenes Beschwerderecht zu, § 127 ZPO, aber in den Regelungen des § 48 Abs. 6 RVG geht es um vergütungsrechtliche Aspekte des Pflichtverteidigers gegen die Staatskasse, sodass er bei gewissen Entscheidungen beschwert sein kann.

Wird die Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG abgelehnt, gibt es keinen eigenen Rechtsbehelf im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sodass die allgemeinen Regelungen der §§ 304 ff. StPO Anwendung finden. Während dem Anwalt nach den allgemeinen Regelungen der StPO ein eigenes Beschwerderecht zusteht, hat

---

<sup>87</sup> Vgl. ebenda.

der Mandant kein eigenes Beschwerderecht. Ein eigenes Beschwerderecht ist nur gegeben, wenn eigene schutzwürdige Interessen betroffen sind oder eine unmittelbare Beeinträchtigung vorliegt.<sup>88</sup> Einerseits könnte zwar eine mittelbare Beeinträchtigung gegeben sein, da der Rechtsanwalt bei Ablehnung einer Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG seine Vergütung ohne die gesetzlichen Schranken des § 52 RVG direkt gegen den Mandanten geltend machen kann (§ 15 Abs. 4 RVG). Andererseits hat aber der Mandant *„bei einer gebührenrechtlichen Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das hinzuverbundene Verfahren die dadurch bedingte (zusätzliche) Vergütung seines Verteidigers aus der Staatskasse nach Nr. 9007 KV GKG als Teil der ihm auferlegten Kosten des Verfahrens (§ 465 Abs. 1 StPO) zu tragen.“*<sup>89</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27.09.2011, 1 Ws 64/10; StraFo 2012, 292.

<sup>89</sup> Ebenda.

## 5 Strafvollstreckung

Die Regelung des § 48 Abs. 6 RVG findet ebenfalls im Rahmen der Strafvollstreckung Anwendung. Dies ergibt sich allein schon aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG.

Die Pflichtverteidigerbestellung im Strafvollstreckungsverfahren ist praktisch ein absoluter Ausnahmefall. Zwar ist im RVG ein gesonderter Abschnitt in Teil 4 für die Strafvollstreckung eingeführt worden. Die Reform der StPO blieb aber ohne Verweis oder Neueinfügung der Pflichtverteidigerbestellung im Strafvollstreckungsverfahren. Grundsätzlich wird ein Pflichtverteidiger zwar anders als ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für das gesamte Verfahren und somit auch gegebenenfalls über mehrere Instanzen bestellt, jedoch endet das Verfahren und damit die Pflichtverteidigerbestellung mit Rechtskraft der Entscheidung.<sup>90</sup> Das bedeutet, dass die Pflichtverteidigerbestellung nach Rechtskraft des Urteils im Strafverfahren nicht weiter im Vollstreckungsverfahren fortbesteht.<sup>91</sup>

Es gibt Ausnahmetatbestände wie § 463 Abs. 3 S. 5 StPO oder § 463 Abs. 8 StPO, wobei es sich um die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung handelt, in denen eine Pflichtverteidigerbestellung in der Strafvollstreckung vorgesehen ist. Im Falle des § 463 Abs. 8 StPO wird dem Verurteilten der Pflichtverteidiger für das gesamte Strafvollstreckungsverfahren bestellt, solange die Entscheidung nicht aufgehoben wird. In allen anderen Fällen kommt daher weiterhin eine Pflichtverteidigerbestellung in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO im Rahmen der Entscheidung nach § 454 StPO i. V. m. § 57 StGB in Betracht. Es handelt sich dabei lediglich um Richterrecht. Die Pflichtverteidigerbestellung ist in der Strafprozessordnung sonst nur für das Erkenntnisverfahren vorgesehen. Eine Bestellung ist demnach geboten, wenn sich der Verurteilte aufgrund der besonderen Schwierigkeit der Rechts- und Sachlage oder wegen der Schwierigkeit des zu bewertenden Vollstreckungsfalles nicht selbst verteidigen kann.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> BGH, Beschluss vom 17.04.1952, 5 StR 349/52; LM Nr 3 zu § 140 StPO; NJW 1952, 797.

<sup>91</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Beschluss v. 21.01.2009, 1 KLS 12/06 (30 Js 7375/06), veröffentlicht unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de).

<sup>92</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, § 140 Rn. 33.

Ebenfalls ist eine Bestellung geboten, wenn es sich um ein Widerrufsverfahren handelt, ergo die Strafe, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde zu widerrufen. Die Entscheidung einer Pflichtverteidigerbestellung orientiert sich dabei an der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung.<sup>93</sup> Eine Bestellung ist unter anderem dann erforderlich, wenn sich der Verurteilte mit einem Sachverständigengutachten auseinandersetzen muss, welches seine Kompetenzen fachlich und terminologisch überschreitet.<sup>94</sup>

Fraglich ist allerdings, wie bei der analogen Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO die Voraussetzung der Schwere der Tat zu beurteilen ist. Im Erkenntnisverfahren sind zeitliche Grenzen vorgegeben, wie eine zu erwartende Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Im Strafvollstreckungsverfahren ist dies bislang nicht eindeutig geklärt. Zum einen ist es möglich, die Grenze insoweit anzunehmen, als dass noch eine Reststrafe von mindestens einem Jahr ausstehen muss. Zum anderen kann auf den Verurteilungszeitpunkt abgestellt werden.

Ebenfalls ist nach der Gesetzesbegründung zu § 454 b Abs. 3 StPO regelmäßig ein Pflichtverteidiger zu bestellen, da „*der Verurteilte ohne anwaltlichen Beistand nicht sicher beurteilen [kann], ob ein Antrag nach zu § 454 b Abs. 3 StPO-E zweckmäßig ist.*“<sup>95</sup>

Es ist bereits dann eine Pflichtverteidigerbestellung erforderlich, wenn der Verurteilte eine Strafe erhalten hat, die zur Bewährung ausgesetzt ist und er während dieser Bewährungszeit erneut straffällig wird. Es ist demnach der drohende Bewährungswiderruf ausreichend.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. ebenda, Rn. 23.

<sup>94</sup> Vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 02.10.2013, 1 Ws 591/13; StRR 2013, 443; ZAP EN-Nr. 51/2014; StV 2014, 493.

<sup>95</sup> BT-Druck 18/11272 S. 35.

<sup>96</sup> Vgl. LG Dresden, Beschluss vom 24.01.2006, 3 Qs 06/06; StraFo 2006, 112.

## 6 Auswirkungen auf Pauschvergütung

Liegen Verfahren zu Grunde, die einen besonderen Umfang oder eine besondere Schwierigkeit aufweisen, kann eine Pauschgebühr bewilligt werden, die über den Gebühren des Vergütungsverzeichnisses liegt, da selbige unzumutbar wären, § 51 Abs. 1 S. 1 RVG. Diese erhöhte Gebühr ist auf Antrag zu verbescheiden.

Daher ist bei einem Antrag nach § 51 Abs. 1 S. 1 RVG der besondere Umfang bzw. die besondere Schwierigkeit zu prüfen, kumulativ mit der Unzumutbarkeit.

Liegt der zeitliche Aufwand des Verteidigers erheblich über dem üblichen Zeitaufwand eines Verfahrens oder Verfahrensabschnittes, bemessen an gleichartigen Verfahren, kann eine Pauschvergütung für das Verfahren oder einzelne Verfahrensabschnitte bewilligt werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist bei der Prüfung mit einzubeziehen.<sup>97</sup>

Ein besonders schwieriges Verfahren kann nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht bestehen. Beispielhaft erwähnt werden kann für die tatsächliche Schwierigkeit unter anderem die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Verteidigungsprobleme. Rechtliche Schwierigkeiten hingegen wären zu bejahen, wenn der Anwalt sich in exotische Rechtsgebiete einarbeiten bzw. sich spezielle, nicht rechtliche, Fachkenntnisse aneignen muss.<sup>98</sup>

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist bei der Unzumutbarkeitsprüfung insbesondere zu untersuchen, ob die Nicht-Bewilligung einer Pauschgebühr für den Rechtsanwalt überhaupt noch wirtschaftlich tragfähig ist und kein unzumutbares Opfer abverlangt.<sup>99</sup>

Eine Pauschgebühr kann nach § 51 Abs. 1 S. 4 RVG auch für Tätigkeiten gewährt werden, für die ein Anspruch nach § 48 Abs. 6 RVG besteht. Das bedeutet konkret, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 S. 1 RVG der beigeordnete bzw. bestellte Rechtsanwalt eine Pauschgebühr für Tätigkeiten erhalten kann, die vor seiner Beiordnung bzw. Bestellung liegen.

---

<sup>97</sup> Vgl. Hartung/Schons/Enders/Hartung, § 51 Rn. 19 ff.

<sup>98</sup> Vgl. ebenda.

<sup>99</sup> Vgl. ebenda.

## 7 Übergangsrecht

§ 60 RVG stellt die mit abschließende Übergangsvorschrift dar. Die Norm regelt, in welcher Fassung das RVG angewendet werden soll, wenn zwischen dem Beginn des Mandats und dem Ende des Mandatsverhältnisses die Regelungen des RVG geändert werden oder auch die Vorschriften geändert werden, die auf dieses Gesetz verweisen.<sup>100</sup> Demnach gilt grundsätzlich, dass das Recht anzuwenden ist, welches beim Tag der Abrechnung galt. Allerdings kann in Ausnahmefällen eine frühere Fassung gelten, wenn das Mandatsverhältnis vor dem Inkrafttreten einer Änderung beginnt bzw. der Anwalt gerichtlich bestellt bzw. beigeordnet wurde oder auch wenn der Rechtsanwalt bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung tätig war und der Verteidiger in derselben Angelegenheit nach diesem Zeitpunkt in derselben Angelegenheit Rechtsmittel einlegt. Wird der zuvor als Wahlanwalt tätige Verteidiger nach einer Änderung gerichtlich bestellt bzw. beigeordnet, dann gilt das neue Recht. Abs. 2 der Übergangsregelung normiert unter anderem den Sonderfall, wenn verschiedene Verfahren verbunden werden, für die unterschiedliche Gebührenregelungen in Betracht kommen. Dann gilt das ältere Gebührenrecht. Derzeit hat die Übergangsregelung kein großes Anwendungsspektrum, da die letzte erhebliche Änderung des Gesetzes zum 01.08.2013 mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eingetreten war.<sup>101</sup>

Es muss angenommen werden, dass die Übergangsvorschrift, die im Zuge des Inkrafttretens des RVG, eingeführt wurde, aufgrund der mittlerweile vergangenen Zeit an praktischer Relevanz verloren hat. Falls Übergangsfälle von der BRAGO zum RVG auftreten sollten, so ist nach § 61 Abs. 1 RVG die Bestellung bzw. Beiordnung maßgeblich. Wenn die gerichtliche Bestell- bzw. Beiordnungsentscheidung also nach dem 01.07.2004 ergangen ist, dann findet das RVG für die Vergütung des Anwalts Anwendung, auch wenn der Rechtsanwalt gegebenenfalls als Wahlanwalt schon vor dem 01.07.2004 tätig geworden ist. Die Rückwirkungsfiktion ändert daran nichts, da eine Zerspaltung der Rechtsanwaltsvergütung verhindert werden soll. *„Eine Aufspaltung der Vergütung könnte bei einer Veränderung des Abgeltungsbereichs einzelner Gebühren zu massiven Problemen bei der Gebührenbemessung führen.“*<sup>102</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. Schneider, § 8, Rn. 1.

<sup>101</sup> Vgl. ebenda, Rn. 2.

<sup>102</sup> Vgl. BT-Druck 15/1971 S.203.

## 8 Anwendungsfälle

### 8.1 Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Bestellung bzw. Beordnung nach Verbindung

Rechtsanwalt R ist als Wahlanwalt in zwei Verfahren für den Angeschuldigten A bzw. den Nebenkläger N tätig. Die beiden Verfahren werden vom Gericht der ersten Instanz verbunden und R wird dann als Verteidiger bestellt bzw. beigeordnet.

R erhält gemäß § 48 Abs. 6 S. 1 RVG sämtliche Gebühren und Auslagen, die bis zur Verfahrensverbindung entstanden sind. Die Verfahrensverbindung hat darauf keinen Einfluss. Nach der Verfahrensverbindung erhält R seine Vergütung im führenden Verfahren.

Folgt man allerdings der Mindermeinung bzw. der hier nicht vertretenen Auffassung, ist eine Erstreckungsentscheidung nach Satz 3 erforderlich.

Abwandlung:

R vertritt den A in der ersten Instanz als Wahlanwalt. R hat bereits im Ermittlungsverfahren Akteneinsicht genommen. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung wird A vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe verurteilt. R legt im Namen des A Berufung ein. In einem zweiten Hauptverhandlungstermin wird R als Pflichtverteidiger bestellt.

R kann nunmehr nach § 48 Abs. 6 S. 2 RVG seine Gebühren und Auslagen in der zweiten Instanz geltend machen. Er erhält neben der Verfahrensgebühr nach VV Nr. 4124 auch mindestens zwei Terminsgebühren nach VV Nr. 4126, je nachdem, ob es noch zu weiteren Verhandlungsterminen kommt. Dazu kann R seine Auslagen, die in der Berufungsinstanz entstanden sind, geltend machen. Allerdings hat R keinen Anspruch gegen die Staatskasse auf seine Vergütung im vorbereitenden Verfahren oder Verfahren vor dem Amtsgericht, ebenso wenig wie die Grundgebühr nach VV Nr. 4100.



## 8.2 Teilweises Tätigwerden des Rechtsanwalts – Bestellung bzw. Beordnung nach Verbindung

Rechtsanwalt R ist in einem von zwei anhängigen Verfahren als Wahlanwalt tätig. Beide Verfahren werden vom erstinstanzlichen Gericht verbunden und R wird als Verteidiger bestellt bzw. beigeordnet.

R erhält gemäß § 48 Abs. 6 S. 1 RVG bis zur Verfahrensverbindung seine Vergütung in dem Verfahren, in dem er bereits tätig war. Für das Verfahren, in dem er bis zur Bestellung bzw. Beordnung nicht tätig war, erhält er keine Vergütung. Die Verfahrensverbindung hat darauf keinen Einfluss. Nach Verbindung erhält R aber die nunmehr entstehenden Gebühren und Auslagen im (Gesamt-) Verfahren.

## 8.3 Teilweises Tätigwerden des Rechtsanwalts – Bestellung bzw. Beordnung vor Verbindung

Rechtsanwalt R verteidigt den Angeschuldigten A bzw. den Nebenkläger N in einem von zwei Verfahren. In dem Verfahren, in dem R bereits als Wahlanwalt tätig ist, wird er als Verteidiger bestellt bzw. beigeordnet. In dem weiteren Verfahren ist R nicht tätig. Beide Verfahren werden nunmehr verbunden.

In dieser Fallkonstellation findet ebenfalls § 48 Abs. 6 S. 1 RVG Anwendung. R erhält seine Vergütung aus der Staatskasse in dem einen Verfahren bis zur Verfahrensverbindung, in dem er tatsächlich tätig war und bestellt bzw. beigeordnet wurde. Die Verbindung hat hierauf keinen Einfluss. Für das weitere (hinzuverbundene) Verfahren erhält er keine Vergütung. Nach der Verbindung erhält er wie zuvor die entstehende Vergütung im führenden Verfahren.

§ 48 Abs. 6 S. 3 RVG kommt hier nicht zur Anwendung.

## 8.4 Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Bestellung bzw. Beordnung teilweise vor Verbindung

Rechtsanwalt R ist als Wahlanwalt in allen beiden Verfahren als Verteidiger für den Angeschuldigten A bzw. den Nebenkläger N tätig. Erstmals arbeitet R sich nach Erhebung der öffentlichen Klage in die Verfahren ein. In dem Verfahren 1 wird R als Pflichtverteidiger bestellt bzw. als Verteidiger im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet. In dem weiteren Verfahren 2 ist R weiterhin als Wahlanwalt tätig, eine

Beiordnung bzw. Bestellung erfolgt hier nicht. Die Verfahren werden nunmehr vom Gericht der ersten Instanz vor dem Hauptverhandlungstermin verbunden.

R erhält seine Vergütung jedenfalls für das Verfahren 1, in dem er als Verteidiger bestellt bzw. beigeordnet wurde bis zur Verfahrensverbindung, da diese darauf keinen Einfluss hat. In dem weiteren Verfahren 2 wurde R zwar tatsächlich tätig, sein Vergütungsanspruch wird jedoch nur dann für dieses Verfahren befriedigt, wenn nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG eine Erstreckungsanordnung erlassen wurde.

Diese Fallkonstellation, der zur Anwendung des Satzes 3 führt, bildet nach Auffassung der Verfasserin den absoluten Ausnahmefall.

Falls eine gerichtliche Erstreckungsanordnung ergeht, kann R im vorliegenden Fall folgende Vergütung gegen die Staatskasse geltend machen (ohne Aufführung einer etwaig geltend zu machenden Umsatzsteuer nach VV-Nr. 7008):

ehemaliges Verfahren 1	Grundgebühr VV-Nr.4100
	Verfahrensgebühr VV-Nr. 4104
	Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
ehemaliges Verfahren 2	Grundgebühr VV-Nr.4100
	Verfahrensgebühr VV-Nr. 4104
	Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
führendes Verfahren	Verfahrensgebühr VV-Nr.4106
	Terminsgebühr VV-Nr. 4108
	Auslagenpauschale VV-Nr. 7002

Falls eine solche Erstreckungsanordnung nicht ergeht, dann erhält R lediglich die im Verfahren 1 oben aufgezeigte Vergütung bis zur Verbindung aus der Staatskasse und ab der Verbindung die entstehenden Gebühren und Auslagen im führenden (Gesamt-) Verfahren.

Wenn man den obigen Fall abwandelt, das heißt R wird im Verfahren 1 bestellt bzw. beigeordnet und im Verfahren 2 nicht. Diese beiden Verfahren werden zur

Hauptverhandlung sodann auf denselben Zeitpunkt terminiert. Nach Aufruf der Sache ergeht im Termin die Entscheidung zur Verschmelzungsverbindung. Die Vergütung gestaltet sich nunmehr differenziert und zwar wie folgt<sup>103</sup>:

ehemaliges Verfahren 1	Grundgebühr VV-Nr.4100 Verfahrensgebühr VV-Nr. 4106 Terminsgebühr VV-Nr. 4108 Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
ehemaliges Verfahren 2	Grundgebühr VV-Nr.4100 Verfahrensgebühr VV-Nr. 4106 Terminsgebühr VV-Nr. 4108 Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
führendes Verfahren	gegebenenfalls. weitere Gebühren, die nach der Verbindung entstehen Auslagenpauschale VV-Nr. 7002

#### 8.5 Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Verbindung durch Staatsanwaltschaft – Bestellung bzw. Beiordnung nach Verbindung

Es werden mehrere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft geführt. Rechtsanwalt R zeigt sich in allen Verfahren als Verteidiger an. R nimmt Akteneinsicht und beantragt seine Beiordnung. Die Staatsanwaltschaft übermittelt die Beiordnungsanträge und verbindet die Verfahren bereits im Ermittlungsstadium. Die Staatsanwaltschaft erhebt Klage der zusammengefassten Verfahren. Es ergeht ein gerichtlicher Eröffnungsbeschluss und R wird beigeordnet bzw. bestellt.

R erhält seine Vergütung aus der Staatskasse für jedes einzelne Verfahren. Er war in allen Verfahren tatsächlich tätig (Akteneinsicht) und die Staatsanwaltschaft hat die Verfahren erst nach Entstehen der Gebühren verbunden und zur Anklage gebracht. Nach Verbindung erfolgte die Bestellung bzw. Beiordnung, sodass der Rechtsanwalt gemäß § 48 Abs. 6 S.1 RVG durch die Rückwirkung des Anspruchs gegen die Staatskasse auch seine Vergütung für Tätigkeiten vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung bzw. Beiordnung erhält. Nach herrschender Meinung kommt eine Anwendung des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG hier nicht in Betracht.

---

<sup>103</sup> Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 21.08.2001, ARs 183/01; Rpfleger 2001, 615-616; AnwBI 2002, 113; JurBüro 2002, 303-304.

## 8.6 Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Verbindung durch Staatsanwaltschaft – Bestellung bzw. Beiordnung teilweise vor Verbindung

Wie im vorhergehenden Fall befinden sich die Verfahren noch bei der Staatsanwaltschaft. Es handelt sich um drei Verfahren. Rechtsanwalt R zeigt sich in allen Verfahren als Verteidiger an und löst durch erstes Tätigwerden bereits Vergütungsansprüche aus. R beantragt seine Beiordnung bzw. Bestellung zunächst im ersten Verfahren. Die Staatsanwaltschaft übermittelt den Antrag auf Beiordnung bzw. Bestellung an das Gericht, durch welches er zum Verteidiger bestellt bzw. beigeordnet wird. Danach verbindet die Staatsanwaltschaft die drei Verfahren und erhebt Anklage. Das Verfahren wird durch Eröffnungsbeschluss rechtshängig.

Hier ist die Anwendung des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG gegeben. Es bedarf einer Erstreckungsentscheidung, um einen Anspruch gegen die Staatskasse für die anderen beiden Verfahren zu begründen. R erhält ohne eine solche Entscheidung seine Gebühren und Auslagen für das erste Verfahren, in welchem er beigeordnet bzw. bestellt wurde, auch für die Zeit vor der Bestellung bzw. Beiordnung. Die anderen beiden Verfahren wurden zum ersten Verfahren hinzuverbunden. In diesen beiden Verfahren erfolgte bislang keine Bestellung bzw. Beiordnung, sodass der klassische Fall der Erstreckung gegeben ist. Dennoch erhält R einen Vergütungsanspruch für den Zeitpunkt ab Bestellung bzw. Beiordnung im (Gesamt-) Verfahren.

## 8.7 Tätigwerden des Rechtsanwalts in allen Verfahren – Bestellung nach Verbindung im Ermittlungsverfahren<sup>104</sup>

Im Ermittlungsverfahren 1 zeigt sich Rechtsanwalt R mit Schreiben vom 15.07.2008 als Verteidiger an. Mit Schriftsatz vom 28.05.2008 trat R ebenfalls im Ermittlungsverfahren 2 als Verteidiger an. Das Ermittlungsverfahren 1 und 2 werden von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 30.09.2008 verbunden. Das Verfahren 2 führt. Im Nachgang wurde das Ermittlungsverfahren 3 hinzuverbunden. In diesem dritten Verfahren zeigte sich R nicht an und wurde demzufolge auch nicht tätig. Am 15.12.2008 wurden die drei Verfahren durch Erhebung der öffentlichen Klage anhängig gemacht.

---

<sup>104</sup> AG Tiergarten, Beschluss vom 07.08.2009, (420) 81 Js 2862/08 Ls (1/09); AGS 2010, 133-134; RVG professionell 2009, 203; RVGreport 2010, 18-19; StRR 2010, 120; VRR 2010, 120.

Ein viertes Verfahren (Verfahren 4) wurde bereits durch die Staatsanwaltschaft am 04.09.2008 angeklagt. Dieses Verfahren 4 wurde am 20.10.2008 durch Beschluss eröffnet und ein Termin zur Hauptverhandlung auf den 19.12.2008 anberaumt. Durch das Schreiben des R vom 21.10.2008 zeigte er sich nunmehr für das Verfahren 4 als Verteidiger an, in welchem er ebenfalls bereits im Ermittlungsverfahren tätig war. R teilte dem Gericht die weiteren Verfahren (Verfahren 1 und 2), in denen er tätig ist, mit. Daraufhin wurde die für den 19.12.2008 anberaumte Hauptverhandlung aufgehoben und das Verfahren 4 am 03.03.2009 zu dem führenden Verfahren 2 (bestehend aus Verfahren 1, 2 und 3) hinzuverbunden. Nach der Verbindung wurde R auf einen seinerseits gestellten Antrag hin als Pflichtverteidiger am selben Tag beigeordnet.

Für die Anwendung des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG kommt es nicht darauf an, ob die Verbindung bereits durch die Staatsanwaltschaft durch Verfügung im Ermittlungsverfahren erfolgt oder durch gerichtlichen Beschluss. Die Rückwirkungsfiktion setzt lediglich voraus, dass der Rechtsanwalt tatsächlich vor der Verbindung tätig geworden ist. Demzufolge kann R im vorliegenden Fall eine Vergütung gegen die Staatskasse geltend machen, die sich folgendermaßen zusammensetzt (ohne Auf-führung einer etwaig geltend zu machenden Umsatzsteuer nach VV-Nr. 7008):

ehemaliges Verfahren 1	Grundgebühr VV-Nr.4100 Verfahrensgebühr VV-Nr. 4104 Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
ehemaliges Verfahren 2	Grundgebühr VV-Nr.4100 Verfahrensgebühr VV-Nr. 4104 Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
ehemaliges Verfahren 3	keine Vergütung, da keine Tätigkeiten
ehemaliges Verfahren 4	Grundgebühr VV-Nr.4100 Verfahrensgebühr VV-Nr. 4104 Auslagenpauschale VV-Nr. 7002
führendes Verfahren	Verfahrensgebühr VV-Nr.4106 Terminsgebühr VV-Nr. 4108 Auslagenpauschale VV-Nr. 7002

Die Anwendung des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG ist vorliegend nicht ersichtlich.

## 8.8 Strafvollstreckung<sup>105</sup>

Der Verurteilte V wird vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. V begeht im weiteren Verlauf noch weitere Straftaten, sodass die Staatsanwaltschaft beantragt, die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe zu widerrufen. Rechtsanwalt R zeigt seine Vertretung von V an. Im Widerrufsverfahren wird dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben. V legt gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde ein. Er wird daraufhin nach § 140 Abs. 2 StPO analog zum Pflichtverteidiger bestellt. Das Rechtsmittelgericht hält die Entscheidung aufrecht und sie wird rechtskräftig.

R erhält gemäß § 48 Abs. 6 S. 2 RVG seine Vergütung für das Beschwerdeverfahren. Er erhält die Gebühren und Auslagen für alle Tätigkeiten, die in diesem Rechtszug entstanden sind (§ 48 Abs. 6 S. 1 RVG). Allerdings erhält R keinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für die Tätigkeiten im Widerrufsverfahren in der ersten Instanz, da seine Bestellung erst im späteren Rechtszug erfolgt ist.

## 8.9 Übergangsrecht

Gegen den Angeschuldigten A läuft seit April 2004 ein Ermittlungsverfahren. Rechtsanwalt R zeigte sich als Verteidiger von A an. Am 01.05.2004 wurde die Eröffnung des Verfahrens beschlossen. Im zweiten Hauptverhandlungstermin am 15.06.2004 wurde R als Pflichtverteidiger bestellt.

Nach § 61 Abs. 1 S. 1 RVG ist für die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung die BRAGO anzuwenden.

Wandelt man den Fall dahingehend ab, dass R im dritten Hauptverhandlungstermin am 15.07.2004 als Pflichtverteidiger bestellt wurde, dann ist gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 RVG das RVG für den Vergütungsanspruch des R zu Grunde zu legen. Danach kann R seine Vergütung gegen die Staatskasse abrechnen. Außerdem können jene Gebühren und Auslagen, die vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung und vor dem Inkrafttreten des RVG am 01.07.2004 entstanden sind, abgerechnet werden.

---

<sup>105</sup> Burhoff/Volpert/Burhoff, § 48 Abs. 6 Rn. 18.

Selbst wenn die Übergangsregelung zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr von praktischer Relevanz sein dürfte, wird leidlich nochmal differenziert, wenn Verfahren verbunden werden. Dabei ist auch der Zeitpunkt der Verbindung zu beachten, ob gegebenenfalls noch die BRAGO anzuwenden ist oder bereits § 48 Abs. 6 RVG. Wenn die Verfahren noch zu Zeiten der geltenden BRAGO verbunden wurden, gilt insoweit die sich herauskristallisierte herrschende Meinung, dass der Verteidiger, der in den Verfahren bereits (teilweise) tätig war, alle bis zur Verbindung entstandenen Gebühren und Auslagen geltend machen kann.<sup>106</sup>

#### 8.10 Fall nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG mit Anträgen und Beschlüssen

Die Staatsanwaltschaft Leipzig ermittelt gegen den 30-jährigen Dirk Diebes (D) wegen drei verschiedener Fälle, aber jeweils wegen Diebstahls. Die Taten wurden am 30.11.2017, 06.12.2017 und am 24.12.2017 begangen. D beauftragt Rechtsanwalt Richard Rat (R) am 05.12.2017. R nimmt in der ersten Diebstahlsache bereits bei der Staatsanwaltschaft am 11.12.2017 Akteneinsicht. Von den weiteren Taten seines Mandanten hat R zunächst keine Ahnung.

Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen D. Diebes am 02.01.2018 Anklage beim Amtsgericht Leipzig in zwei Fällen (30.11.2017 und 06.12.2017). Das Amtsgericht Leipzig eröffnet die jeweiligen Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 und 1 Ds 1 Js 992/17 durch Beschluss und beraumt als ersten Hauptverhandlungstermin den 16.01.2018 an. Nach dem Eröffnungsbeschluss der beiden Verfahren erfährt R auch von der dritten Diebstahlstat und beantragt Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, die danach am 09.01.2018 ebenfalls Anklage gegen D wegen der dritten Tat vom 24.12.2017 erhebt. Das Amtsgericht eröffnet auch hier das Verfahren unter dem Aktenzeichen 1 Ds 1 Js 993/17, der erste Verhandlungstermin wird auf den 23.01.2018 anberaumt. Noch vor Beginn der Hauptverhandlung am 16.01.2018 beschließt das Gericht die Verbindung der Verfahren 1 Ds 1 Js 992/17 und 1 Ds 1 Js 991/17, wobei das Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 führt (Musterbeschluss siehe Anhang 1). Weiterhin wird Rechtsanwalt R als Pflichtverteidiger bestellt (Musterbeschluss siehe Anhang 1).

---

<sup>106</sup> Vgl. *Burhoff*, RVGreport 2004, S. 414.

Am ersten Verhandlungstag im Verfahren 1 Ds 1 Js 993/17 wird nach Aufruf der Sache dieses Verfahren zum (Gesamt-) Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 hinzuverbunden (Musterbeschluss siehe Anhang 2).

Durch Schriftsatz vom 01.02.2018, eingegangen bei Gericht am 02.02.2018, begehrt R die Erstreckung nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG.

Am 06.02.2018 findet erneut ein Verhandlungstermin statt. D, der mit R gemeinsam anwesend war, wird am selbigen Tag zu einer Geldstrafe von 40 Tagen zu je 25 EUR verurteilt. Weiterhin erstreckt das Gericht die Wirkungen des § 48 Abs. 6 S. 1 RVG auf das zuletzt hinzuverbundene Verfahren antragsgemäß.

Das Urteil wird am 24.02.2018 rechtskräftig.

Rechtsanwalt Richard Rat kann nunmehr seine Gebühren geltend machen. Aufgrund der Erstreckung hat er einen Gesamtanspruch gegen die Staatskasse in Höhe von 2.080,00 EUR ohne Umsatzsteuer (Berechnung siehe Anhang 5).

Falls der Antrag auf Erstreckung abgelehnt worden wäre, könnte R lediglich einen Anspruch in Höhe 1.416,00 EUR ohne Umsatzsteuer geltend machen (Berechnung siehe Anhang 6). Das sind lediglich 68,1 Prozent der Vergütung mit positiver Erstreckungsentscheidung.

Falls der Gegenansicht gefolgt wird, das heißt, es bedarf einer Erstreckungsentscheidung für alle Verfahrensverbindungen unabhängig vom Verbindungszeitpunkt, sodann minimiert sich der Anspruch auf 884,00 EUR. Das sind lediglich 42,5 Prozent der Vergütung mit positiver Erstreckungsentscheidung nach der von der Verfasserin vertretenen Ansicht.



## 9 Zusammenfassung

Abschließend kann grundsätzlich festgehalten werden, dass jeder Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig ist und jeder Rechtspfleger nach § 9 RPfIG sachlich unabhängig. Demzufolge sind die beiden Organe der Rechtspflege in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich an das Gesetz gebunden, was in seinen Grenzen dementsprechend auslegbar ist. Folgt der Rechtspfleger, der für das Vergütungsfestsetzungsverfahren zuständig ist (§§ 21, 22 RPfIG), der oben dargestellten Gegenansicht, dann haben die Richter jeweils gesondert über die Erstreckung zu entscheiden. Der Rechtsanwalt erhält gegebenenfalls einen geringeren Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse. Tritt der Kostenbeamte jedoch der aufgezeigten herrschenden Meinung bei, dann kann der Rechtsanwalt seine Vergütung im Regelfall nach § 48 Abs. 6 S. 1 RVG ohne gesonderten richterlichen Erstreckungsbeschluss erhalten. Wie aufgeführt, sind verschiedene Auslegungsmethoden möglich und es scheint regional bedeutsam auf die obergerichtliche Rechtsprechung Acht zu geben, insbesondere als Anspruchsinhaber der Vergütungsansprüche. Da die Gegenansicht offensichtlich nicht vollumfassend von der Hand gewiesen werden kann, ist derzeit die Verfahrensverschmelzung, jedenfalls für den Rechtsanwalt, eine verfahrenre Verbindung insofern, als dass sein Vergütungsanspruch differenziert innerhalb der Republik beurteilt werden kann. Die Tätigkeit des Verteidigers könnte im Hinblick auf die Gebühren- und Auslagenerstattung aus der Staatskasse tunlicher gestaltet sein. Wie in einer Musterrechnung im Anhang 5 und Anhang 6 aufgezeigt, können erhebliche Differenzen in der Vergütungssumme zu Tage kommen. Schlussendlich ist nach dem Sinn und Zweck der Norm sowie den weiteren Auslegungsmethoden eine Anwendbarkeit wie dargestellt als Geboten anzusehen.

## 10 Ausblick

Zu Beginn des Jahres 2017 waren in der Bundesrepublik 224.508 Strafverfahren vor dem Amtsgericht anhängig<sup>107</sup>, davon allein 13.771 in Sachsen<sup>108</sup>, dazu kamen 657.774 Neuzugänge in Deutschland<sup>109</sup> und 36.132 in Sachsen.<sup>110</sup> Von diesen Verfahren wurden bundesweit 654.537 Verfahren erledigt<sup>111</sup>, landesweit 35.377.<sup>112</sup> Allein 86.384 Verfahren wurden dabei in Deutschland durch die Verbindung mit einer anderen Sache erledigt<sup>113</sup> und 5.385 in unserem Freistaat.<sup>114</sup> Prozentual ausgedrückt, werden deutschlandweit rund 13,2 Prozent Deutschlandweit und circa 15,2 Prozent sachsenweit Verfahren durch Verbindung erledigt werden.

Anhand dieser Zahlen ist ersichtlich, dass eine einheitliche und klare Handhabung der Regelung des § 48 Abs. 6 RVG erforderlich ist. Aufgrund der bereits einleitend erwähnten Anhörung zur Anpassung des RVG durch die Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins wurde durch die Verfasserin der Arbeit, aufgrund des Fehlens im zur Anhörung beigefügten Vorschlag, der hier erläuterte Sachverhalt kurz dargestellt. Für den Fall, dass eine Anpassung bzw. Klarstellung des § 48 Abs. 6 S. 3 RVG nicht erfolgt, ist weiterhin für die Rechtsanwälte Achtsamkeit geboten. Dann sollte im Falle jeglicher Verfahrensverschmelzung ein Er-streckungsantrag gestellt werden. Im Falle einer bleibenden Unklarheit wäre eine oberstgerichtliche Rechtsprechung wünschenswert, um die effektive und rechtstaatlich garantierte Verteidigung weiter zu gewährleisten. Der Rechtsanwalt sollte nicht mit vergütungsrechtlichen Angelegenheiten belastet werden.

Um die verfahrenre Verbindung in eine vergütungsrechtlich klare Verfahrensverbindung zu lenken, regt die Verfasserin folgende Formulierung des § 48 Abs. 6 RVG an:

Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die

---

<sup>107</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2017, unter: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte2100230177004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte2100230177004.pdf?__blob=publicationFile), S. 16 (02.11.2018).

<sup>108</sup> Vgl. ebenda, S. 19.

<sup>109</sup> Vgl. ebenda, S. 16.

<sup>110</sup> Vgl. ebenda, S. 19.

<sup>111</sup> Vgl. ebenda, S. 16.

<sup>112</sup> Vgl. ebenda, S. 19.

<sup>113</sup> Vgl. ebenda, S. 28.

<sup>114</sup> Vgl. ebenda, S. 31.

Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde; *dies gilt auch für bereits verbundene Verfahren*. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug *bestellt oder* beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung *oder Beiordnung*. Werden Verfahren *nach erfolgter Bestellung oder Beiordnung hinzuverbunden*, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Verfahrensverbindung und Pflichtverteidigerbestellung.....	VII
Anhang 2: Hinzuverbindung.....	VIII
Anhang 3: Erstreckungsantrag.....	IX
Anhang 4: Erstreckungsentscheidung.....	X
Anhang 5: Berechnung der Vergütung aufgrund positiver Erstreckungsentscheidung .	XI
Anhang 6: Berechnung der Vergütung aufgrund fehlender Erstreckung.....	XII
Anhang 7: Berechnung der Vergütung nach dargestellter Gegenansicht .....	XIII

Amtsgericht Leipzig  
Abteilung für Strafsachen

1 Ds 1 Js 991/17

## Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dirk Diebes,  
geb. am 01.01.1970 in Leipzig, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
wohnhafte: D-Straße 1, 01234 Leipzig

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Richard Rat, R-Straße 1, 12345 Leipzig

wegen Diebstahls

ergeht am 16.01.2018

durch das Amtsgericht Leipzig – Strafrichter – nachfolgende Entscheidung:

1. Das Verfahren 1 Ds 1 Js 992/17 wird zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit dem Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 verbunden, § 4 StPO. Das Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 führt.
2. Dem Angeschuldigten Dirk Diebes wird Rechtsanwalt Richard Rat, Leipzig, gemäß § 140 Abs. 2 StPO als Verteidiger bestellt.

Strafrichter

1 Ds 1 Js 993/17

## Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dirk Diebes,  
geb. am 01.01.1970 in Leipzig, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
wohnhafte: D-Straße 1, 01234 Leipzig

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Richard Rat, R-Straße 1, 12345 Leipzig

wegen Diebstahls

ergeht am 23.01.2018

durch das Amtsgericht Leipzig – Strafrichter – nachfolgende Entscheidung:

Das Verfahren 1 Ds 1 Js 993/17 wird zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zum Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 hinzuverbunden, § 4 StPO.

Strafrichter

Rechtsanwalt Richard Rat  
R-Straße 1  
12345 Leipzig

Amtsgericht Leipzig  
Abteilung für Strafsachen  
Gerichtsstraße 1  
00000 Leipzig

Leipzig, 01.02.2018

**Antrag nach § 48 Abs. 6 S. 3 RVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erstreckung meines Vergütungsanspruches gemäß § 48 Abs. 6 S. 3 RVG auf das Strafverfahren gegen Dirk Diebes wegen Diebstahls ehemaliges Az. 1 Ds 1 Js 993/17, jetzt führend Az. 1 Ds 1 Js 991/17.

Die Voraussetzungen liegen vor. Es hätte eine Pflichtverteidigerbestellung unmittelbar bevorgestanden, auch wenn keine Verfahrensverschmelzung stattgefunden hätte, da gegen den Angeschuldigten noch weitere Verfahren anhängig sind.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Richard Rat

1 Ds 1 Js 991/17

## Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dirk Diebes,  
geb. am 01.01.1970 in Leipzig, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
wohnhaft: D-Straße 1, 01234 Leipzig

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Richard Rat, R-Straße 1, 12345 Leipzig

wegen Diebstahls

ergeht am 06.02.2018

durch das Amtsgericht Leipzig – Strafrichter – nachfolgende Entscheidung:

Die Wirkungen der Pflichtverteidigerbestellung erstrecken sich auf das am 23.01.2018 hinzuverbundene Verfahren 1 Ds 1 Js 993/17.

Strafrichter



Anhang 5: Berechnung der Vergütung aufgrund positiver Erstreckungsentscheidung

1 Ds 1 Js 991/17		1 Ds. 1 Js 992/17		1 Ds. 1 Js 993/17	
Ermittlungsverfahren					
Grundgebühr	VV-Nr. 4100 160,00 €			Grundgebühr	VV-Nr. 4100 160,00 €
Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4104 132,00 €			Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4104 132,00 €
Auslagenpauschale	VV-Nr. 7002 20,00 €			Auslagenpauschale	VV-Nr. 7002 20,00 €
Erkenntnisverfahren bis zur Verbindung der Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 und 1 Ds 1 Js 992/17 und Bestellung R					
		Grundgebühr	VV-Nr. 4100 160,00 €		
Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4106 132,00 €	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4106 132,00 €	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4106 132,00 €
Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €	Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €	Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €
		Auslagenpauschale	VV-Nr. 7002 20,00 €		
Erkenntnisverfahren bis zur Hinzuverbindung von 1 Ds 1 Js 993/17 - Es werden keine weiteren Gebühren ausgelöst -					
Erkenntnisverfahren nach Hinzuverbindung von 1 Ds 1 Js 993/17 zum Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17					
Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €				
Gesamtanspruch des Rechtsanwaltes gegen die Staatskasse					<u>2.080,00 €</u>

Anhang 6: Berechnung der Vergütung aufgrund fehlender Erstreckung

1 Ds 1 Js 991/17		1 Ds. 1 Js 992/17		1 Ds 1 Js 993/17	
Ermittlungsverfahren					
Grundgebühr	VV-Nr. 4100 160,00 €				
Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4104 132,00 €				
Auslagenpauschale	VV-Nr. 7002 20,00 €				
Erkenntnisverfahren bis zur Verbindung der Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 und 1 Ds 1 Js 992/17 und Bestellung R					
		Grundgebühr	VV-Nr. 4100 160,00 €		
Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4106 132,00 €	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4106 132,00 €		
Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €	Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €		
		Auslagenpauschale	VV-Nr. 7002 20,00 €		
Erkenntnisverfahren bis zur Hinzuverbindung von 1 Ds 1 Js 993/17 - Es werden keine weiteren Gebühren ausgelöst -					
Erkenntnisverfahren nach Hinzuverbindung von 1 Ds 1 Js 993/17 zum Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17					
Terminsgebühr	VV-Nr. 4106 220,00 €				
Gesamtanspruch des Rechtsanwaltes gegen die Staatskasse					<u>1.416,00 €</u>

Anhang 7: Berechnung der Vergütung nach dargestellter Gegenansicht

1 Ds 1 Js 991/17		1 Ds. 1 Js 992/17	1 Ds. 1 Js 993/17
Ermittlungsverfahren			
Grundgebühr	VV-Nr. 4100 160,00 €		
Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4104 132,00 €		
Auslagenpauschale	VV-Nr. 7002 20,00 €		
Erkenntnisverfahren bis zur Verbindung der Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17 und 1 Ds 1 Js 992/17 und Bestellung R			
Verfahrensgebühr	VV-Nr. 4106 132,00 €		
Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €		
Erkenntnisverfahren bis zur Hinzuverbindung von 1 Ds 1 Js 993/17 - Es werden keine weiteren Gebühren ausgelöst -			
Erkenntnisverfahren nach Hinzuverbindung von 1 Ds 1 Js 993/17 zum Verfahren 1 Ds 1 Js 991/17			
Terminsgebühr	VV-Nr. 4108 220,00 €		
Gesamtanspruch des Rechtsanwaltes gegen die Staatskasse			<u>884,00 €</u>

## Literaturverzeichnis

- Bischof/Jungbauer/Bräuer/Curkovic/Mathias/Uher. (2013). *RVG, 5. Auflage*. Köln.
- Bischof/Jungbauer/Bräuer/Hellstab/Klipstein/Klüsener/Kerber. (2018). *RVG, 8. Auflage*. Köln.
- Burhoff. (2004). Umfang der Beiordnung des Pflichtverteidigers im Strafverfahren - Erstreckung nach § 48 Abs. 5 RVG. *RVGreport*, 411-414.
- Burhoff. (2006). Nachträglicher Antrag auf Erstreckung. *RVGreport*, 183-184.
- Burhoff. (2014). Erst Wahlanwalt, dann Pflichtverteidiger: Welche gesetzlichen Gebühren bekomme ich? *StraFo*, 454-459.
- Burhoff/Volpert. (2017). *RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Auflage*. Münster.
- Gerold/Schmidt. (2002). *Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Auflage*. München.
- Gerold/Schmidt. (2017). *RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 23. Auflage*. München.
- Hartmann, P. (2004). *Kostengesetze, 14. Auflage*. München.
- Hartmann, P. (2018). *Kostengesetze, 48. Auflage*. München.
- Hartung/Schons/Enders. (2017). *RVG, 3. Auflage*. München.
- Jarass/Pieroth. (2018). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 15. Auflage*. München.
- Mayer/Kroiß. (2018). *RVG, 7. Auflage*. Baden-Baden.
- Meyer-Goßner/Schmitt. (2018). *StPO, 61. Auflage*. München.
- Poller/Härtl/Köpf. (2018). *Gesamtes Kostenhilferecht, 3. Auflage*. Baden-Baden.
- Rehberg/Schons/Vogt/Feller/Hellstab/Jungbauer/Bestelmeyer/Frankenberg. (2015). *RVG, 6. Auflage*. Köln.
- Riedel/Sußbauer. (2015). *RVG, 10. Auflage*. München.
- Satzger/Schluckebier/Widmaier. (2018). *StPO Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, 3. Auflage*. Köln.
- Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke. (2018). *Grundgesetz, 14. Auflage*. Köln.
- Schneider. (2015). *Fälle und Lösungen zum RVG, 4. Auflage*. Neunkirchen.
- Schneider. (2017). *RVG Praxiswissen, 4. Auflage*. Baden-Baden.
- Sommerfeld. (kein Datum). *BeckOK-RVG, 18. Auflage*.

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere an Eides statt, dass die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht wurden, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Leipzig, 27.11.2018

---

Sandra Gora